# Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich für das Jahr 2021, gültig ab 28. April 2021

LVWG

LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 23.02. 2021 gemäß § 9 Abs. 8 Z 3 in Verbindung mit § 18 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG) folgende

# Geschäftsverteilung für das Jahr 2021, gültig ab 28. April 2021

beschlossen:

## Allgemeiner Teil

### § 1 Geschäftsfall

(1) Ein Geschäftsfall ist aufgrund des Einlangens einer Beschwerde oder eines Antrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.

(2) Bei Bescheidbeschwerden und bei Vorlageanträgen betreffend Beschwerdevorentscheidungen richtet sich, sofern diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt, die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der angefochtenen Bescheide: Pro Bescheid wird ein Geschäftsfall zugewiesen, unabhängig von der Zahl der Verfahrensparteien oder der Beschwerdeführer. Im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde wird hierbei auf den erstinstanzlichen Bescheid abgestellt (inhaltlich idente Bescheidausfertigungen, die sich nur durch den Adressaten unterscheiden, werden jedoch nur einmal berücksichtigt).

(3) Abweichend von Abs. 2 bildet in den Zuweisungsgruppen B3. (GSP) und D1. (BOR) jede Beschwerde im Sinne des Art. 130 B-VG einen Geschäftsfall. In der Zuweisungsgruppe C4. (APK) bildet jeder Konzessionsantrag nach dem Apothekengesetz, über den im angefochtenen Bescheid abgesprochen wurde, einen Geschäftsfall.

(4) Bei Säumnisbeschwerden richtet sich die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der verfahrenseinleitenden Anträge im behördlichen Verfahren, betreffend derer die Verletzung der Entscheidungspflicht behauptet wird.

(5) Bei Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2B-VG wird je eingelangtem Beschwerdeschriftsatz ein Geschäftsfall zugewiesen, es sei denn, ein solcher Schriftsatz bezieht sich auf dieselbe behauptete Maßnahme bzw. Rechtswidrigkeit wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall betreffend denselben Beschwerdeführer.

### § 2 Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Alle an einem Kalendertag eingelangten Geschäftsfälle werden am nächstfolgenden Tag mit Amtsstunden zugewiesen. Dabei werden Geschäftsfälle, die an Kalendertagen ohne Amtsstunden eingelangt sind, gemeinsam mit den Geschäftsfällen des letzten Kalendertags mit Amtsstunden zugewiesen.

(2) Bei der täglichen Zuweisung werden die zuzuweisenden Geschäftsfälle den einzelnen Zuweisungsgruppen und Untergruppen gemäß dem Besonderen Teil zugeordnet und innerhalb jeder Zuweisungsgruppe und Untergruppe alphabetisch gereiht (§ 4). Dann werden die Geschäftsfälle in den Zuweisungsgruppen A1. bis H. und im Anschluss daran die Geschäftsfälle in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) den Richterinnen und Richtern zugewiesen.

(3) Soweit in einer Zuweisungsgruppe oder einer nicht territorial abgegrenzten Untergruppe administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen zugewiesen werden, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle. Bei Zuweisungsgruppen, die in territorial abgegrenzte Untergruppen gegliedert sind, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle aller dieser Untergruppen vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle.

(4) Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) bereits zugewiesene Geschäftsfälle aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. insofern zu berücksichtigen, als einer Richterin oder einem Richter Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) nur dann zuzuweisen sind, wenn keine andere Richterin oder kein anderer Richter, die oder der derselben dort genannten Untergruppe angehört, eine niedrigere Zuweisungszahl (§ 6) aufweist. Innerhalb aller Zuweisungsgruppen und Untergruppen, bei denen nicht nur eine Richterin oder ein Richter angeführt sind, erfolgt die Zuweisung nach der alphabetischen Reihung der Geschäftsfälle (§ 4).

(5) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B1. (VGR), der Untergruppe FP-H (Zuweisungsgruppe E2. – FPG) und der Zuweisungsgruppe K. (ABS) sind unmittelbar nach Einlangen zuzuweisen.

(6) Ist ein Geschäftsfall nicht im Sinne dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden, gilt er als ursprünglich nicht zugewiesen und ist bei der nächsten Zuweisung neuerlich so zuzuweisen, als wäre er ursprünglich richtig zugewiesen worden. Die Zuweisungszahl (§ 6) ist entsprechend zu korrigieren. Entsteht bei einer Neuzuweisung eine Lücke in der vorangegangenen Zuweisungsreihenfolge, ist sie bei weiteren Zuweisungen aufzufüllen, bevor die Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt wird. Andere, bereits erfolgte Zuweisungen bleiben bestehen und werden von einer Neuzuweisung nicht berührt.

**§ 3 Grundsatz der fortlaufenden Zuweisung**

(1) Jeder Geschäftsfall wird mit seiner Geschäftszahl in die Zuweisungsreihenfolge der betreffenden Zuweisungsgruppe aufgenommen, wobei – ausgenommen in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) – der Grundsatz der fortlaufenden Zuweisung von Geschäftsfällen gilt. Demzufolge wird die Zuweisung immer bei der Richterin oder dem Richter fortgesetzt, die oder der auf jene Richterin oder jenen Richter folgt, der oder dem – abgesehen von „Vorgriffen“ – zuletzt zugewiesen wurde.

(2) Soweit einer Richterin oder einem Richter zusammenhängende Geschäftsfälle zugewiesen werden (§ 7), werden die Geschäftsfälle, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, in der Zuweisungsreihenfolge – gegebenenfalls durch „Vorgriff“ auf diese – gesondert zugewiesen und gesondert gewertet.

(3) Ausgenommen die Fälle des § 7 Abs. 1, 2, 12 und 13 sind bei der Anwendung von Regelungen über zusammenhängende Geschäftsfälle keine Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die vor dem 1. Jänner 2019 beim Landesverwaltungsgericht anhängig wurden. In Bezug auf § 7 Abs. 9 wird ein Zusammenhang nur zu Geschäftsfällen, die nach dem 1. Jänner 2020 zugewiesen wurden, hergestellt, dies jedoch lediglich bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 31. Jänner 2021. Danach wird ein Zusammenhang nur zu bereits anhängigen Geschäftsfällen gem. § 7 Abs. 9 hergestellt, die ab 1. Jänner 2021 zugewiesen wurden.

(4) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anders bestimmt, werden zuzuweisende Geschäftsfälle stets auf die jeweilige Zuweisungsreihenfolge angerechnet. Dies bedeutet, dass in der jeweiligen Zuweisungsgruppe und –untergruppe, der der Geschäftsfall zuzuordnen ist, jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen ist, die/der in der Reihenfolge als nächste/nächster vorgesehen ist.

(5) Wenn ein Geschäftsfall insbesondere aufgrund eines Zusammenhangs zu einem bereits zugewiesenen Geschäftsfall einer namentlich bestimmten Richterin/einem namentlich bestimmten Richter zuzuweisen ist, und diese Richterin/dieser Richter zwar der jeweiligen Zuweisungsgruppe angehört, jedoch einer anderen territorialen Untergruppe, als jener, der der zuzuweisende Geschäftsfall zuzurechnen ist, und sieht die Geschäftsverteilung eine Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge vor, so ist der Geschäftsfall der Richterin/dem Richter, der/dem sie kraft des Zusammenhangs zuzuweisen ist, in jener territorialen Untergruppe der betreffenden Zuweisungsgruppe zuzuweisen, der sie/er angehört (gehört sie/er mehreren solchen Untergruppen an, der im Besonderen Teil erstgenannten). Lediglich in jenem Fall, in dem die Richterin/der Richter der Zuweisungsgruppe, der der Geschäftsfall zuzurechnen ist, gar nicht angehört, ist ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge („direkt“) zuzuweisen.

**§ 4 Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle**

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren ist auf den Familiennamen des im behördlichen Verfahren Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren ist auf den Familiennamen, Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen, Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihung der Vornamen maßgeblich.

(3) Lassen sich Vor- und Familiennamen nicht zweifelsfrei feststellen, ist auf jenen Namen abzustellen, der alphabetisch erstgereiht ist.

(4) Sind alle in den Abs. 1 bis 3 geregelten Bezeichnungen bei zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen identisch, erfolgt die Reihung nach dem Datum des angefochtenen Bescheids, wobei ältere Bescheide vor jüngeren gereiht werden; ergibt sich auch dadurch keine Reihung, dann ist wie folgt vorzugehen:

- in Verwaltungsstrafverfahren wird nach dem früheren vorgeworfenen Tatzeitpunkt (bzw. Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums) gereiht;

- sofern sich auch dadurch keine Reihung ergibt sowie in allen anderen Verfahren werden die Geschäftsfälle als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Richter zugewiesen.

**§ 5 Wertung der Geschäftsfälle**

A. Wertung von Verwaltungsstrafverfahren

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle mit einem Punkt gewertet.

(2) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- NÖ Bauordnung 1996; NÖ Bauordnung 2014
- Forstgesetz 1975
- Gewerbeordnung 1994
- NÖ Jagdgesetz 1974
- Luftfahrtgesetz
- Maß- und Eichgesetz
- Mineralrohstoffgesetz
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- Schifffahrtsgesetz
- Sicherheitspolizeigesetz
- Tiertransportgesetz 2007
- Tierschutzgesetz
- Vereinsgesetz 2002
- Versammlungsgesetz 1953
- Waffengesetz 1996
- Wasserrechtsgesetz 1959

werden mit eineinhalb Punkten gewertet.

(3) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
- Glücksspielgesetz
- Güterbeförderungsgesetz 1995
- Lebensmittelgesetz 1975
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- NÖ Spielautomatengesetz 2011

werden mit zwei Punkten gewertet.

B. Wertung von Administrativverfahren

(4) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden administrativrechtliche Geschäftsfälle mit zwei Punkten gewertet.

(5) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Ärztegesetz 1998
- alle Geschäftsfälle aus der Zuweisungsgruppe E2. (FPG)
- Gewerbeordnung 1994 – Berufsrechtliche Verfahren
- NÖ Jagdgesetz 1974
- Kraftfahrgesetz 1967
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- NÖ Mindestsicherungsgesetz
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
- NÖ Sozialhilfegesetz 2000
- Alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe C1. (DIR)

werden mit drei Punkten gewertet.

(6) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Apothekengesetz
- NÖ Bauordnung 1996; NÖ Bauordnung 2014; jeweils ausgenommen in Abgabenangelegenheiten
- Bundesstraßengesetz 1971
- NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
- Eisenbahngesetz 1957
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
- Forstgesetz 1975
- Gaswirtschaftsgesetz 2011
- Gewerbeordnung 1994 – Anlagenrecht
- NÖ Kleingartengesetz
- NÖ Krankenanstaltengesetz, ausgenommen Verfahren betreffend Gebühren und finanziellen Beiträgen
- Luftfahrtgesetz
- Mineralrohstoffgesetz
- NÖ Raumordnungsgesetz 1976; NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ausgenommen in Abgabenangelegenheiten
- NÖ Straßengesetz 1999
- Schifffahrtsgesetz
- Starkstromwegegesetz 1968

- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz ausgenommen Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
- Wasserrechtsgesetz 1959
- Alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe D1. (BOR)

werden mit fünf Punkten gewertet.

C. Besondere Wertungen

(7) Maßnahmenbeschwerden und Richtlinienbeschwerden, ausgenommen solche gemäß § 8 Abs. 10 und jene, die nach der Zuweisungsgruppe E2. (FPG) zugewiesen werden, werden mit fünf Punkten gewertet.

(8) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden mit einem Punkt gewertet.

(9) Geschäftsfälle nach Art. 130 Abs. 2a Bundes-Verfassungsgesetz werden mit zwei Punkten gewertet.

(10) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe E4. lit b) (MRB; Europäische Ermittlungsanordnungen) werden mit einem Punkt bewertet.

(11) Die in § 9 geregelten Annexfälle werden nicht gewertet. Abweichend davon werden jedoch:

- Geschäftsfälle betreffend Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt wurden, mit einem Punkt gewertet;
- Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich mit der halben für die jeweilige Materie vorgesehenen Punktezahl gewertet.

D. Weitere Grundsätze der Wertung

(12) Senat-Geschäftsfälle werden bei der Berichterstatterin oder bei dem Berichterstatter gewertet.

(13) Werden einer Richterin oder einem Richter Geschäftsfälle gemäß § 4 Abs. 2 NÖ LVGG abgenommen, werden diese, sofern der Ausschuss nichts anderes bestimmt, an dem der Beschlussfassung im Ausschuss folgenden Tag in die tägliche Zuweisung aufgenommen und unter sinngemäßer Anwendung von § 10 Abs. 9 zugewiesen. Sofern der Ausschuss eine ausdrückliche Zuweisung an eine namentlich bestimmte Richterin oder an einen namentlich bestimmten Richter beschließt, wird – sofern der Ausschuss nichts abweichendes bestimmt – der zugewiesene Geschäftsfall bei dieser oder bei diesem gewertet und, sofern die betreffende Richterin oder der betreffende Richter eine Zuständigkeit in dieser Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe hat, auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet. Sofern der Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt, entsteht bei der Richterin oder dem Richter, der oder dem ein Geschäftsfall abgenommen wird, in der Zuweisungsreihenfolge keine aufzufüllende Lücke und keine Änderung bei der Zuweisungszahl.

## § 6 Zuweisungszahl

(1) Die Zuweisungszahl ist, sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Summe jener Punkte, mit denen die einer Richterin oder einem Richter zugewiesenen Geschäftsfälle gewertet wurden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ergibt sich die für die Zwecke dieser Geschäftsverteilung relevante Zuweisungszahl bei nachstehenden Richterinnen und Richtern wie folgt: Die Punkte, mit denen die der betreffenden Richterin oder dem betreffenden Richter zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gewertet wurden, werden mit nachstehend genanntem Faktor multipliziert und kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet:

- Richterin HR Mag. Sonja Dusatko: Faktor 2
- Richterin MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch: Faktor 1,6
- Richterinnen Mag. Gertrud Biedermann, Mag. Renate Binder, HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler, Dr. Cornelia Köchle und HR Mag. Brigitte Lindner: Faktor 1,33,
- Richter HR Mag. Anton Gibisch, Leiter der Außenstelle Zwettl Richter HR Mag. Josef Hollerer, Leiterin der Außenstelle Wiener Neustadt Richterin HR Mag. Parich-Gabler, Richter Dr. Marvin Novak, LL.M. sowie Leiter der Außenstelle Mistelbach, Richter HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. : Faktor 1,1.

## § 7 Zusammenhängende Geschäftsfälle

A. Allgemeine Zusammenhangsregeln

(1) Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die auf Grund einer höchstgerichtlichen Entscheidung fortzusetzen sind, werden ohne Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge (direkt) jener Richterin oder jenem Richter bzw. Senat zugewiesen, der die angefochtene verfahrensabschließende Erledigung erlassen hat, und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(2) Geschäftsfälle, die ein im Rahmen eines auf Grund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetztes behördliches Verfahren betreffen, werden ohne Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge (direkt) jener Richterin oder jenem Richter bzw. jenem Senat zugewiesen, die oder der bereits für das ursprüngliche Verfahren zuständig war und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(3) Administrativrechtliche Geschäftsfälle , ausgenommen Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe D1. (BOR), bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. der oder des Antragsstellers/Betroffenen (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe, die belangte Behörde dieselbe ist und die derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind, werden solange, als ein anderer derartiger, noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich anhängig ist, derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen. Sinngemäß gilt dies auch für Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden.

(4) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, die beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am gleichen Tag einlangen, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, und die

derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind, werden – ausgenommen in den Zuweisungsgruppen B3. (GSP), B5. (BVR), C2. (ASR) und J. (AVR) – derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen.

(5) Geschäftsfälle aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), die am gleichen Tag einlangen, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist und bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. der oder des Beschuldigten (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe ist, werden derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen. Davon abweichend gelten für Verfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950 folgende Regelungen:

- In Verwaltungsstrafsachen werden Geschäftsfälle, die denselben Tatort und (nach Kalendertag) dieselbe Tatzeit wie ein bereits – nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung – zugewiesener Geschäftsfall betreffen, derselben Richterin der demselben Richter zugewiesen.
- In Administrativverfahren findet § 7 Abs. 3 Anwendung.

(5a) Ein Geschäftsfall aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), der am gleichen Tag einlangt wie ein, einer anderen Zuweisungsgruppe zuzuordnender verwaltungsstrafrechtlicher Geschäftsfall betreffend dieselbe bestrafte oder betroffene Person (in der Zuweisungsgruppe B5. [BVR] auch ein administrativrechtlicher Geschäftsfall, von dem dieselbe Person betroffen ist), ist als zusammenhängender Geschäftsfall jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, dem dieser der anderen Zuweisungsgruppe zugeordnete Geschäftsfall zugewiesen wurde. Besteht ein solcher Zusammenhang zu mehreren Geschäftsfällen unterschiedlicher Zuweisungsgruppen, so geht ein Zusammenhang zu einem Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) vor; danach bestimmt sich die Reihenfolge danach, welche Zuweisungsgruppe im Besonderen Teil zuerst angeführt ist.

B. Zusammenhangsregeln für einzelne Zuweisungsgruppen

(6) In der *Zuweisungsgruppe A3. (GEW)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die nach dem Inhalt desselben angefochtenen Bescheides sowohl der Zuweisungsgruppe BAU als auch der Zuweisungsgruppe GEW zuzurechnen sind, abweichend von § 8 Abs. 4, insoweit sie die beiden genannten Zuweisungsgruppen betreffen nur nach der Zuweisungsgruppe GEW zugewiesen. Sie werden als zusammenhängende Geschäftsfälle gesondert gewertet und hinsichtlich ihres gewerberechtlichen Teils auf die Zuweisungsgruppe GEW angerechnet, hinsichtlich ihres baurechtlichen Teils ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge (direkt) zugewiesen.

(7) In der *Zuweisungsgruppe B3. (GSP)* werden Geschäftsfälle, die sich auf Bescheide beziehen, bei denen die zu Grunde liegende Kontrollhandlung durch Organe der Finanzpolizei am selben Kalendertag (falls das Verfahren nicht auf einer Kontrolle durch die Finanzpolizei, sondern auf einer Anzeige einer anderen Person beruht: am selben Tag der Anzeige) am selben Ort der Kontrolle (Geschäftslokal, etc.; falls das Verfahren auf einer Anzeige einer anderen Person als der Finanzpolizei beruht, am selben Ort der vorgeworfenen Tathandlung) stattgefunden hat, als zusammenhängende Geschäftsfälle jener Richterin oder jenem Richter zugewiesen, die oder der für den ersten derart anhängig gewordenen Geschäftsfall zuständig ist; lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Bescheid nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen.

(8) In der *Zuweisungsgruppe B5. (BVR)* werden Geschäftsfälle, wenn bei einer Richterin oder einem Richter betreffend dieselbe Person (§ 4) bereits ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe BVR anhängig und noch nicht abschließend erledigt ist, als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Richterin oder Richter zugewiesen. Weiters werden Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe BVR als zusammenhängende Geschäftsfälle derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen, wenn bei dieser Richterin oder diesem Richter betreffend dieselbe Person (§ 4) bereits ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe BVR anhängig war, der dieselbe, dem zuzuweisenden Geschäftsfall zugrundeliegende verwaltungsstrafrechtliche Übertretung betroffen hat.

(9) In der *Zuweisungsgruppe C2. (ASR)* werden jeweils verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, die sich auf Straferkenntnisse beziehen, bei denen erkennbar ist, dass der zu Grunde liegende Ort der Betretung (nach Gemeindegebiet) und der Tag der Betretung derselbe sind – sollte keine Betretung erfolgt sein, wenn erkennbar ist, dass die den Verfahren zu Grunde liegende Anzeigen aus demselben Anlassfall heraus erfolgt sind -, als zusammenhängende Geschäftsfälle jener Richterin oder jenem Richter zugewiesen, die oder der für den ersten derart anhängig gewordenen Geschäftsfall zuständig ist; lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Straferkenntnis und der Anzeige nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen.

(10) In der *Zuweisungsgruppe C3. (SZG)* werden Geschäftsfälle nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, die einen Kostenersatz unterschiedlicher Verpflichteter für entstandene Kosten der Sozialhilfe ein- und derselben Person betreffen, als zusammenhängende Geschäftsfälle jener Richterin oder jenem Richter zugewiesen, die oder der für den ersten derart anhängig gewordenen Geschäftsfall zuständig geworden ist.

(11) In der *Zuweisungsgruppe C6. (BUK)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, so lange, als ein weiterer derartiger, noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall beim Landesverwaltungsgericht anhängig ist, demselben Richter zugewiesen.

(12) In der *Zuweisungsgruppe C4. (APK)* werden, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens eines Geschäftsfalles bereits ein oder mehrere Geschäftsfälle bezüglich eines (beabsichtigten) Apothekenstandortes (als solcher gilt die jeweilige Gemeinde) anhängig und deren Verfahren vor dem LVwG noch nicht abgeschlossen sind, alle weiteren, diesen Standort betreffende Verfahren als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Richter zugewiesen. Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die mit einem bereits zugewiesenen Verfahren eine Verfahrensgemeinschaft bilden, werden als zusammenhängende Geschäftsfälle jener Richterin oder jenem Richter zugewiesen, der/dem der erste entsprechende Geschäftsfall zugewiesen wurde.

(13) In der *Zuweisungsgruppe D2. (GRV)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die dasselbe Rechtsgeschäft wie ein bereits anhängiger Geschäftsfall betreffen, bei dem noch keine verfahrensabschließende Erledigung ergangen ist, als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Senat bzw. Einzelrichter zugewiesen.

(14) In der *Zuweisungsgruppe E1. (FAR)* werden Administrativverfahren, die einen Angehörigen im Sinne des § 36a AVG eines Fremden (§ 2 Abs. 1 Z 1 NAG) betreffen, hinsichtlich dessen ein Geschäftsfall gleichzeitig anhängig gemacht wurde oder bereits anhängig ist und bei dem noch keine

verfahrensabschließende Erledigung ergangen ist, als zusammenhängende Geschäftsfälle derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen.

(15) In der *Zuweisungsgruppe A7. (EBR)* gelten administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem Eisenbahngesetz nur dann als zusammenhängende Geschäftsfälle gem. § 7 Abs. 3, wenn sie dieselbe Eisenbahnstrecke betreffen. Ein Zusammenhang besteht nicht zu Geschäftsfällen, die vor dem 1. Oktober 2017 erstmals zugewiesen wurden.

(15a) In der *Zuweisungsgruppe A1. (ITR)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Straßengesetz, die denselben Straßenzug betreffen, wie ein Geschäftsfall, der gleichzeitig anhängig gemacht wurde oder bereits anhängig ist und bei dem noch keine verfahrensabschließende Erledigung ergangen ist, als zusammenhängende Geschäftsfälle derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen.

(16) Weitere Zusammenhangsregeln sind im Besonderen Teil enthalten, insbesondere für die Zuweisungsgruppen E2. (FPG) und W1/W2.

C. Vorgangsweise bei Zusammentreffen mehrere Zusammenhänge

(17) Wären bei einem zuzuweisenden Geschäftsfall mehrere Zusammenhangsregeln anzuwenden, bestehen folgende Vorrangregelungen:

- § 7 Abs. 1 und Abs. 2 gehen stets vor;
- Darüber hinaus gehen besondere Zusammenhangsregeln für eine bestimmte Zuweisungsgruppe allgemeinen Zusammenhangsregeln vor;
- Besteht auch nach Anwendung dieser Vorrangregeln ein Widerspruch, werden die Zusammenhangsregeln in jener Reihenfolge angewendet, in der sie in der Geschäftsverteilung geregelt sind. Bestehen Zweifel, so geht stets jene Zusammenhangsregel, die auf einen konkreten inhaltlichen Bezug der Geschäftsfälle abstellt, einer allgemeiner gefassten Zusammenhangsregel vor.
- Ergibt sich bei einer Zuweisung ein Zusammenhang nach derselben Zusammenhangsregelung zu mehreren Geschäftsfällen, die unterschiedlichen Richterinnen oder Richtern zugewiesen sind, so geht der Zusammenhang zum zeitlich erstzugewiesenen Geschäftsfall vor.

**§ 8 Besondere Zuweisungsregeln**

(1) Die Zuständigkeit für Geschäftsfälle in konzentrierten Genehmigungsverfahren (zB nach § 38 AWG 2002) richtet sich in allen auf Grund der Konzentrationsbestimmung zu vollziehenden Materiengesetzen nach dem die Genehmigungskonzentration begründenden Gesetz und werden nach diesem Gesetz gewertet.

(2) Sofern kein Fall des Abs. 1 vorliegt, ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid mit einem Spruchpunkt, der untrennbar auf verschiedene Gesetze gestützt ist, die nach dieser Geschäftsverteilung unterschiedlichen Zuweisungsgruppen zuzuordnen sind, betreffend diesen Spruchpunkt als ein Geschäftsfall nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zuzuweisen und nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz zu werten.

(3) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze, die der selben Zuweisungsgruppe zugehören, gestützt ist, bildet nur einen Geschäftsfall und wird nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz bewertet. In derselben Zuweisungsgruppe werden angefochtene Bescheide daher nicht geteilt.

(4) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. zugehören („geteilter Akt“), bildet mehrere Geschäftsfälle, die den Richterinnen oder Richtern der betreffenden Zuweisungsgruppen A1. bis H. gesondert zuzuweisen und zu werten, sind. Gehört eine Richterin oder ein Richter mehreren der betroffenen Zuweisungsgruppen (ohne Rücksicht auf etwaige territoriale Untergruppen) an, ist der Geschäftsfall – gegebenenfalls bezüglich seiner in Betracht kommenden trennbaren Bestandteile – dieser Richterin oder diesem Richter allein zuzuweisen und in der Zuweisungsreihenfolge aller betreffenden Zuweisungsgruppen (gegebenenfalls durch „Vorgriff“ auf diese) zu berücksichtigen und gesondert zu werten. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Richterinnen oder Richter zu, ist wie folgt zuzuweisen:

- Jener Richterin oder jenem Richter, die oder der der größeren Zahl betroffener Zuweisungsgruppen angehört;
- subsidiär jener Richterin oder jenem Richter, die oder der im Zeitpunkt der Zuweisung die niedrigste Zuweisungszahl aller betroffenen Richter aufweist;
- subsidiär der alphabetisch letztgereihten Richterin oder dem alphabetisch letztgereihten Richter.

(5) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die sowohl verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. als auch der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugehören, ist als ein Geschäftsfall zur Gänze nach der betroffenen Zuweisungsgruppe A1. bis H. zuzuweisen und zu werten. Eine Zuweisung und Wertung in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) erfolgt nicht. Treffen auf einen angefochtenen Bescheid sowohl dieser Absatz als auch Abs. 4 zu, ist der Geschäftsfall, soweit er die Zuweisungsgruppe J. (AVR) betrifft, nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten sonstigen Zuweisungsgruppe zuzuweisen.

(6) Ausgenommen hinsichtlich Geschäftsfällen der Zuweisungsgruppe B4. (FIN), welche in den Anwendungsbereich der BAO fallen, werden direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Bescheid- und Säumnisbeschwerden zum Zweck der Weiterleitung an die belangte Behörde nach § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident Dr. Grubner, Dr. Hagmann, Mag. Parich-Gabler, Dr. Wessely) ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge, ohne Wertung und ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen (auch dann, wenn aus der Eingabe erkennbar ist, dass sie zusätzlich auch bei der belangten Behörde eingebracht wurde). Die danach von der belangten Behörde vorgelegte Beschwerde wird zum Zeitpunkt des Einlangens entsprechend der sonst nach dieser Geschäftsverteilung maßgeblichen Bestimmungen zugewiesen und gewertet.

(7) Geschäftsfälle, welche ausschließlich Beschwerden gegen Kostenbescheide nach § 76 bis § 78 AVG, Beschwerden gegen Bescheide in Gebührenangelegenheiten und Beschwerden gegen Bescheide in Vollstreckungsverfahren betreffen, werden nach der jeweils zu Grunde liegenden Materie zugewiesen und wie diese gewertet.

(8) Folgende Geschäftsfälle werden, soweit sie mehrere Zuweisungsgruppen betreffen, zur Gänze nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zugewiesen (falls im angefochtenen Bescheid keine Gesetze angeführt sind, ist auf den Antrag an die Behörde abzustellen):

- Beschwerden in einem Vollstreckungsverfahren
- Beschwerden über den Verfall einer Sicherheitsleistung
- Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem ein Einspruch in einem Strafverfahren (z.B. als verspätet) zurückgewiesen wird,
- Beschwerden gegen Bescheide, mit welchen eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde
- Geschäftsfälle nach Abs. 7, die mehrere Zuweisungsgruppen betreffen.

Soweit es sich nicht um Geschäftsfälle handelt, die Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem ein Einspruch in einem Strafverfahren (z.B. als verspätet) zurückgewiesen wird, betreffen, werden davon abweichend derartige Geschäftsfälle auch dann nach der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugewiesen, wenn das zu Grunde liegende Verfahren der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen wäre.

(9) Während Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof bleibt jene Richterin oder jener Richter bzw. Senat zuständig, dem der betreffende Geschäftsfall ursprünglich zugewiesen wurde.

(10) Geschäftsfälle betreffend Verfahren über die Einhebung vorläufiger Sicherheiten (§ 37a Abs. 1 und 3 VStG) und vorläufige Beschlagnahmen (§ 39 Abs. 2 VStG) sowie vorläufige Betriebsschließungen (§ 56a GSpG) werden nach der zu Grunde liegenden Materie und nicht nach der *Zuweisungsgruppe E4. (MRB)* zugewiesen.

(11) Feststellungsverfahren gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 sind nach der Zuweisungsgruppe B2. (BER) zuzuweisen, es sei denn, sie betreffen gewerbliche Betriebsanlagen.

(12) Soweit Zusammenhangsregeln auf denselben Familiennamen abstellen, schadet eine Namensänderung (zB durch Verehelichung) der betreffenden Partei nicht.

(13) Änderungen in der Bezeichnung eines Gesetzes während der Laufzeit der Geschäftsverteilung verändern die Zurechnung zur betreffenden Zuweisungsgruppe nicht.

(14) Dem Richter HR Mag. Herbert Hubmayr werden keine Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen eine Behörde der Landeshauptstadt St. Pölten belangte Behörde ist. Dem Richter Mag. Lukas Marzi werden keine Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen eine Behörde der Marktgemeinde Perchtoldsdorf belangte Behörde ist. Eine dadurch entstehende Lücke in der Zuweisungsreihenfolge ist durch Zuweisung des nächsten in Betracht kommenden Geschäftsfalles auszugleichen.

**§ 9 Annexzuständigkeiten**

(1) Nach der Zuständigkeit in der Hauptsache richtet sich die Zuweisung nachstehend aufgezählter Geschäftsfälle. Derartige Geschäftsfälle werden der oder dem in der Hauptsache zuständigen oder zuständig gewesenen Richterin oder Richter bzw. Senat zugewiesen:

- Verfahrensrechtliche Anträge (insbesondere Anträge auf Verfahrenshilfe, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der Parteistellung, Anträge auf Zustellung einer Entscheidung);
- Beschwerden gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen;
- Revisionsvorverfahren
- Amts- und Rechtshilfeersuchen an und durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

(2) Ist in einer Annexsache bereits ein Geschäftsfall in einem Hauptverfahren zugewiesen, erfolgt eine Anrechnung der Annexsache in die Zuweisungsreihenfolge nur dann, wenn für die Annexsache gemäß § 5 auch eine gesonderte Wertung vorgesehen ist.

(3) Ist in der Hauptsache noch kein Geschäftsfall anhängig oder anhängig gewesen, werden Annexverfahren als neue Geschäftsfälle nach der jeweils zu Grunde liegenden Zuweisungsgruppe unter Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge zugewiesen und, soweit § 5 dies vorsieht, gewertet. Im diesem Fall wird ein nachfolgendes Verfahren in der Hauptsache ohne weitere Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge (direkt) jener Richterin oder jenem Richter bzw. Senat zugewiesen und gewertet, bei der oder dem bereits ein inhaltlich zusammenhängender Annexgeschäftsfall anhängig ist.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 werden in der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge (direkt) jenem Senat/Einzelrichter zugewiesen, dem auch die Hauptsache zuzuweisen ist. Wird ein solcher Antrag ohne gleichzeitigen Antrag in der Hauptsache eingebracht, wird er dem nach der Zuweisungsreihenfolge nächstzuständigen Senat/Einzelrichter unter Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge zugewiesen. Ein nachfolgender Antrag in der dazugehörigen Hauptsache wird demselben Senat/Einzelrichter ohne Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge (direkt) zugewiesen.

(5) Anträge auf Verfahrenshilfe in Verfahren gem. Art. 144 B-VG oder über eine außerordentliche Revision, die beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden, werden zum Zweck der Weiterleitung an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof gem. § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident Dr. Grubner, Dr. Hagmann, Mag. Parich-Gabler, Dr. Wessely) ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen.

**§ 10 Zuweisungssperre**

A. Zuweisungssperre im Einzelfall

(1) Auf begründeten, schriftlichen Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen kann der Ausschuss, sofern die Richterin oder der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist, als gelinderes Mittel anstatt der Abnahme von Geschäftsfällen eine befristete und/oder bedingte, teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für diese Richterin oder diesen Richter (Berichterstatterin oder Berichterstatter) aussprechen. Insbesondere kann ein solcher Antrag gestellt werden,

- wenn ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- wenn mehrere Geschäftsfälle zugewiesen wurden, deren voraussichtlicher Erledigungsaufwand den durchschnittlichen Erledigungsaufwand vergleichbarer Geschäftsfälle erheblich übersteigt.

(2) Eine Zuweisungssperre kann vom Ausschuss auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen auch ausgesprochen werden, wenn eine längere oder dauernde Verhinderung der Richterin oder des Richters (zB auf Grund von bevorstehender Versetzung in den Ruhestand, Austritts, Beschäftigungsverbotes, Karenzierung, Krankenstand) zu erwarten ist und eine solche Sperre zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist.

(3) In einer Verfügung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Ausschuss eine teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für weitere Richterinnen und Richter aussprechen, denen voraussichtlich aufgrund einer in einer solchen Verfügung ausgesprochenen Zuweisungssperre vermehrt Geschäftsfälle zuzuweisen wären, wenn dies als gelinderes Mittel zur Vermeidung einer späteren automatischen Zuweisungssperre gem. Abs. 4 oder einer späteren Abnahme von Geschäftsfällen, weil die Richterin/der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert wäre, erforderlich ist.

B. Allgemeine automatische Zuweisungssperre

(4) Eine *allgemeine* Zuweisungssperre tritt *ex lege* in Kraft, wenn die aktuelle Zuweisungszahl einer Richterin oder eines Richters nach der täglichen Zuweisung um mehr als 35 Punkte über der zu diesem Zeitpunkt gegebenen durchschnittlichen Zuweisungszahl aller Richterinnen und Richter liegt. Diese Zuweisungssperre gilt für alle Geschäftsfälle mit Ausnahme von

- Geschäftsfällen, die im Senat zu erledigen sind,
- zusammenhängenden Geschäftsfällen zu Geschäftsfällen, die der Richterin oder dem Richter im Zeitpunkt der Zuweisungssperre bereits zugewiesen waren,
- Geschäftsfällen der Zuweisungsuntergruppe FP-H – (Fremdenpolizei-Haft),
- Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe K. (ABS) und
- Geschäftsfällen aus Zuweisungsgruppen, bei denen nach den Regeln der Geschäftsverteilung Verfahren ausschließlich einer einzigen Richterin oder einem einzigen Richter zuzuweisen sind; als solcher Fall gilt nicht, wenn in einer territorialen Untergruppe nur eine einzige Richterin/ein einziger Richter vorgesehen ist, jedoch in anderen solchen Untergruppen weitere Richterinnen oder Richter.

(5) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 4 tritt *ex lege* wieder außer Kraft, wenn am Ende einer täglichen Zuweisung die Zuweisungszahl der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters weniger als 10 Punkte über der zu diesem Zeitpunkt gegebenen durchschnittlichen Zuweisungszahl aller Richterinnen und Richter liegt.

(6) Der Ausschuss kann eine Zuweisungssperre nach Abs. 4 durch Verfügung ganz oder teilweise aufheben, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist, insbesondere um eine weitere Zuweisungssperre jener noch nicht gesperrten Richterinnen und Richter in einzelnen Zuweisungsgruppen, die durch eine Zuweisungssperre eine größere Zahl an

ihnen zuzuweisenden Geschäftsfällen zu erwarten haben, hintanzuhalten oder in Fällen, in denen eine mit Zuweisungssperre belegte Richterin oder ein mit Zuweisungssperre belegter Richter einen erheblich geringeren Stand anhängiger (offener) Geschäftsfälle hat, als der Durchschnitt aller Richterinnen und Richter. Damit einer Richterin oder einem Richter, dessen Zuweisungssperre aufgehoben wird, im Rahmen der in § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Bandbreite für die allgemeine automatische Zuweisungssperre überhaupt wieder Geschäftsfälle zugewiesen werden können, ist es erforderlich, dass die Zuweisungszahl, die zum Eintritt der allgemeinen Zuweisungssperre geführt hat, neu festgelegt wird. Sofern der Ausschuss in einer solchen Verfügung nichts anderes bestimmt, wird vor der, dem Inkrafttreten der Verfügung folgenden, täglichen Zuweisung für die betreffende Richterin oder betreffenden Richter eine neue Zuweisungszahl festgelegt: Diese Zuweisungszahl ergibt sich aus der zu diesem Zeitpunkt berechneten durchschnittlichen Zuweisungszahl aller Richterinnen und Richter, zuzüglich 10 Punkten, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.

C. Automatische Zuweisungssperre für eine territorial abgegrenzte Untergruppe der Zuweisungsgruppe J. (AVR)

(7) Nach jeder erfolgten Zuweisung eines Geschäftsfalles wird für jede territorial abgegrenzte Untergruppe der Zuweisungsgruppe J. (AVR-M, AVR-WN, AVR-Z, AVR-P) ein Vergleich der Zuweisungszahlen aller Richterinnen und Richter durchgeführt. Übersteigt die niedrigste Zuweisungszahl einer Richterin oder eines Richters in einer territorialen Untergruppe die absolut niedrigste Zuweisungszahl aller Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes um mehr als 10 Punkte, so tritt für alle in dieser Untergruppe vorgesehen Richterinnen/Richter ex lege eine partielle Zuweisungssperre nur für die Zuweisungsgruppe J. (AVR) in Kraft. Dabei nicht berücksichtigt werden Richterinnen und Richter gemäß §§ 10a sowie Richterinnen und Richter, für die im Zeitpunkt der Zuweisung eine für die Zuweisungsgruppe J. (AVR) geltende Zuweisungssperre in Kraft ist.

Eine solche Zuweisungssperre gilt nicht für zusammenhängende Geschäftsfälle zu Geschäftsfällen, die der Richterin oder dem Richter im Zeitpunkt der Zuweisungssperre bereits zugewiesen war (vgl. § 7).

(8) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 7 tritt ex lege wieder außer Kraft, wenn nach einer erfolgten Zuweisung ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

D. Vorgangsweise bei Zuweisungssperren nach Abs. 1,2, 4 oder 7

(9) Im Fall einer Zuweisungssperre nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 sind, wenn in der betreffenden Zuweisungsgruppe weitere Richterinnen und Richter angeführt sind, sofern der Ausschuss nichts anderes bestimmt, die auf die oder den mit Zuweisungssperre belegte Richterin und belegten Richter entfallenden Geschäftsfälle – ohne Rücksicht auf die Untergruppen – jeweils jener Richterin oder jenem Richter zuzuweisen und bei dieser oder diesem zu werten, die oder der im Zeitpunkt der Zuweisung die niedrigste Zuweisungszahl aller Richterinnen und Richter der betreffenden Zuweisungsgruppe aufweist. Eine Berücksichtigung in der Zuweisungsreihenfolge erfolgt nicht. Richterinnen und Richter, die im Zeitpunkt der Zuweisung ebenfalls mit einer Zuweisungssperre belegt sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Bei gleicher Zuweisungszahl mehrerer Richterinnen und Richter ist jener Richterin oder jenem Richter zuzuweisen, die oder der in der betreffenden Zuweisungsgruppe zuerst angeführt ist. Sind bei der gleichen täglichen Zuweisung zusammenhängende Geschäftsfälle zuzuweisen, erfolgt dies nach den oben angeführten Regelungen.

Bei späteren täglichen Zuweisungen zuzuweisende zusammenhängende Geschäftsfälle werden auf die jeweilige Zuweisungsreihenfolge angerechnet. Bei der oder dem mit Zuweisungssperre belegten Richterin oder Richter wird die Zuweisungsreihenfolge bis zum Ablauf der Sperre fortgeschrieben und nach Ende der Zuweisungssperre die Zuweisungsreihenfolge unter Anrechnung dieser Fortschreibung fortgesetzt.

(10) Abweichend von Abs.9 wird in den Zuweisungsgruppen B3. (GSP), K. (AV-COV) und, sofern es sich nicht um eine Sperre nach Abs. 7 handelt, J. (AVR) die gesperrte Richterin oder der gesperrte Richter bei der täglichen Zuweisung ausgelassen. Ist bei Senatsverfahren die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gesperrt, wird der gesamte Senat bei der täglichen Zuweisung ausgelassen. In der Zuweisungsgruppe B3. (GSP) wird bei der oder dem mit Zuweisungssperre belegten Richterin oder Richter die Zuweisungsreihenfolge, bis zum Ablauf der Sperre fortgeschrieben und nach Ende der Zuweisungssperre die Zuweisungsreihenfolge unter Anrechnung dieser Fortschreibung fortgesetzt.

(11) Ist eine automatische Zuweisungssperre für alle Richterinnen und Richter einer Zuweisungsgruppe bzw. einer nicht-territorialen Untergruppe in Kraft getreten, so tritt diese Zuweisungssperre, beschränkt auf die betroffene Zuweisungsgruppe bzw. nicht-territoriale Untergruppe, ausgenommen betreffend Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) bei allen gesperrten Richterinnen und Richtern wieder außer Kraft.

E. Vorgangsweise am Ende einer Zuweisungssperre

(12) Am Ende einer Zuweisungssperre gem. Abs. 1 oder 2 wird, sofern der Ausschuss nicht anderes bestimmt, für die betreffende Richterin oder den betreffenden Richter, eine neue Zuweisungszahl wie folgt festgelegt: . Die neue Zuweisungszahl weist jene positive oder negative Abweichung zur im Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden durchschnittlichen Zuweisungszahl auf, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuweisungssperre zur damaligen durchschnittlichen Zuweisungszahl bestanden hat.

F. Verfahren

(13) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 und Abs. 2 oder eine Verfügung nach Abs. 6 können gemäß § 9 Abs. 8 Z 6 iVm Abs. 9 NÖ LVGG vom Ausschuss im Umlaufweg beschlossen werden.

(14) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzung für ihre Erlassung weggefallen ist.

**§ 10a Besondere Zuweisungssperren**

(1) Für den Präsidenten Dr. Patrick Segalla tritt eine Zuweisungssperre ein, wenn die Summe der ihm seit 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte im Laufe des ersten Quartals 2021 15 Punkte, im Laufe des zweiten Quartals 2021 30 Punkte, im Laufe des dritten Quartals 2021 45 Punkte und im Laufe des vierten Quartals 2021 60 Punkte übersteigt. Ab der täglichen Zuweisung für den ersten Tag jedes Quartals werden ihm die beiden ersten einlangenden Geschäftsfälle sowie allfällige, mit diesen zusammenhängende, Geschäftsfälle der Zuweisungsuntergruppe J. (AVR-Z) zugewiesen. Weitere Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR-Z) werden ihm mit folgender

Maßgabe nicht zugewiesen: Sofern am Ende des jeweiligen Vorquartals die tatsächlich seit dem 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte den im ersten Satz genannten jeweiligen Grenzwert um mehr als 3 Punkte unterschritten haben, darf im Folgequartal eine der Differenz dieser beiden Werte entsprechende Zahl zusätzlicher Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR-Z) zugewiesen werden, maximal jedoch weitere 6 zusätzlich.

(2) Für den Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner tritt eine Zuweisungssperre ein, wenn die Summe der ihm seit 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte im Laufe des ersten Quartals 2021 15 Punkte, im Laufe des zweiten Quartals 2021 30 Punkte, im Laufe des dritten Quartals 2021 45 Punkte und im Laufe des vierten Quartals 2021 60 Punkte übersteigt. Ab der täglichen Zuweisung für den ersten Tag jedes Quartals werden ihm die beiden ersten einlangenden Geschäftsfälle sowie allfällige, mit diesen zusammenhängende, Geschäftsfälle, der Zuweisungsuntergruppe J. (AVR-M) zugewiesen. Weitere Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) werden ihm mit folgender Maßgabe nicht zugewiesen: Sofern am Ende des jeweiligen Vorquartals die tatsächlich seit dem 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte den im ersten Satz genannten jeweiligen Grenzwert um mehr als 3 Punkte unterschritten haben, darf im Folgequartal eine der Differenz dieser beiden Werte entsprechende Zahl zusätzlicher Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR-M) zugewiesen werden, maximal jedoch weitere 6 zusätzlich.

(3) Für die Leiterin der Evidenzstelle HR Dr. Ilona Hagmann tritt eine Zuweisungssperre ein, wenn die Summe der ihr seit 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte im Laufe des ersten Quartals 2021 20 Punkte, im Laufe des zweiten Quartals 2021 40 Punkte, im Laufe des dritten Quartals 2021 60 Punkte und im Laufe des vierten Quartals 2021 80 Punkte übersteigt. Ab der täglichen Zuweisung für den ersten Tag jedes Quartals werden ihr die drei ersten einlangenden Geschäftsfälle sowie allfällige, mit diesen zusammenhängende, Geschäftsfälle der Zuweisungsuntergruppe J. (AVR-P) zugewiesen. Weitere Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) werden ihr mit folgender Maßgabe nicht zugewiesen: Sofern am Ende des jeweiligen Vorquartals die tatsächlich seit dem 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte den im ersten Satz genannten jeweiligen Grenzwert um mehr als 3 Punkte unterschritten haben, darf im Folgequartal eine der Differenz dieser beiden Werte entsprechende Zahl zusätzlicher Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR-P) zugewiesen werden, maximal jedoch weitere 6 zusätzlich.

(4) Für den Richter Mag. Günter Eichberger tritt eine Zuweisungssperre ein, wenn die Summe der ihm seit 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte im Laufe des ersten Quartals 2021 35 Punkte, im Laufe des zweiten Quartals 2021 70 Punkte, im Laufe des dritten Quartals 2021 105 Punkte und im Laufe des vierten Quartals 2021 140 Punkte übersteigt. Ab der täglichen Zuweisung für den ersten Tag jedes Quartals werden ihm die acht nach Beendigung der in Abs. 3 geregelten Zuweisung einlangenden Geschäftsfälle sowie allfällige, mit diesen zusammenhängende, Geschäftsfälle der Zuweisungsuntergruppe J. (AVR-P) zugewiesen. Weitere Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) werden ihm mit folgender Maßgabe nicht zugewiesen: Sofern am Ende des jeweiligen Vorquartals die tatsächlich seit dem 1. Jänner 2021 zugewiesenen Bewertungspunkte den im ersten Satz genannten jeweiligen Grenzwert um mehr als 8 Punkte unterschritten haben, darf im Folgequartal eine der Differenz dieser beiden Werte entsprechende Zahl zusätzlicher Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR-P) zugewiesen werden, maximal jedoch weitere 10 zusätzlich.

(5) Die Zuweisungssperren gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 treten jeweils mit der täglichen Zuweisung für den ersten Tag des nachfolgenden Quartals, für den zuzuweisen ist, wieder außer Kraft.

(6) Die Wirkungen der Zuweisungssperren gem. Abs. 1 bis 4 richten sich, sofern in diesen Absätzen nichts anderes bestimmt ist, nach § 10 Abs. 4, Abs. 9 und Abs. 10. § 10 Abs. 11 findet auf die in diesem Paragraphen geregelten Zuweisungssperren keine Anwendung.

(7) Den Richterinnen und Richtern HR Mag. Josef Hollerer, Mag. Martha Holz, HR Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger, HR Mag. Elisabeth Krausböck und Dr. Britta Raunig werden ausnahmslos keine Geschäftsfälle zugewiesen.

(8) Die in Abs. 1 bis Abs. 7 genannten Richterinnen und Richter werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Zuweisungszahl nicht berücksichtigt.

(9) Dem Richter Dr. Georg Grünstäudl und der Richterin Mag. Christine Tanzl werden vor der täglichen Zuweisung für den 5. Juli 2021 ausnahmslos keine Geschäftsfälle zugewiesen. In Zuweisungsgruppen, in denen sie vorgesehen sind, werden sie bis zu diesem Zeitpunkt ausgelassen. Vor diesem Zeitpunkt werden sie bei der Berechnung der durchschnittlichen Zuweisungszahl nicht berücksichtigt.

**§ 11 Massenverfahren**

(1) Der Ausschuss kann auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen im Falle einer großen Zahl von Geschäftsfällen, die derselben Richterin oder demselben Richter zugewiesen wurden, derselben Zuweisungsgruppe angehören und im Wesentlichen denselben Sachverhalt betreffen („Massenverfahren“), eine niedrigere Punktezahl für alle oder einige dieser Geschäftsfälle beschließen und/oder beschließen, dass diese Geschäftsfälle nur teilweise auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitung und Entscheidung dieser Geschäftsfälle einen wesentlich geringeren Arbeitsaufwand erfordern wird, als es die gleiche Zahl an Geschäftsfällen derselben Zuweisungsgruppe im Regelfall täte.

(2) Ein Beschluss nach Abs. 1 wird vor Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung wirksam.

**§ 12 Vertretung**

A. Allgemeine Vertretungsregeln

(1) Vertretungsrichterinnen und Vertretungsrichter sind die in den Zuweisungsgruppen bzw. Untergruppen ausdrücklich als Vertreter angeführten Richterinnen und Richter. Sind keine solchen genannt oder liegt bei sämtlichen angeführten Richterinnen und Richtern ebenfalls ein Vertretungsfall vor, sind Vertretungsrichterinnen und Vertretungsrichter die in der betreffenden Zuweisungsgruppe und Untergruppe nach der zu vertretenden Richterin oder dem zu vertretenden Richter angeführten Richterin oder Richter; nach Ende der Aufzählung die vor dem zu vertretenden Richter angeführten Richter, gegebenenfalls auch die ausdrücklich angeführten weiteren Vertreter. Weitere Vertretungsrichter sind in jenen Gruppen, in denen Untergruppen bestehen, die in den anderen Untergruppen angeführten Richter in der angeführten Reihenfolge.

(2) Sind alle nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Richterinnen oder Richter verhindert, sind weitere Vertreter alle Richterinnen und Richter, die im jeweiligen Fachbereich vorgesehen sind, subsidiär alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, wobei jeweils jene Richterin/jener Richter Vertreter(in) ist, die/der alphabetisch unmittelbar auf die/den zu Vertretenden folgt

(3) Ist keine Vertretung nach Abs. 1 vorgesehen, ist Vertreterin oder Vertreter jene Richterin/jener Richter der betroffenen Zuweisungs-(unter-)gruppe, die/der alphabetisch unmittelbar auf die/den zu Vertretenden folgt.

B. Vertretungsregeln in Senaten

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind Vertreterin oder Vertreter einer Senatsvorsitzenden oder eines Senatsvorsitzenden, soweit keine ausdrückliche Vertretung nach Abs. 1 vorhanden ist, alle übrigen in dieser Geschäftsverteilung bestimmten Senatsvorsitzenden in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle diese Senatsvorsitzenden verhindert, sind die nächsten Vertreter der Präsident, der Vizepräsident, die Leiterin der Außenstelle Wiener Neustadt HR Mag. Silvia Parich-Gabler, der Leiter der Außenstelle Mistelbach HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. sowie die Leiterin der Evidenzstelle HR Dr. Ilona Hagmann. Danach richtet sich die weitere Vertretungsreihenfolge nach Abs. 2.

(5) Ist, ausgenommen bei einem Geschäftsfall der Zuweisungsgruppen B1. (VGR) und E5. (RMS), bei einem Senatsverfahren die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende bzw. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter – nicht aber beide gleichzeitig – verhindert, übernimmt das jeweils andere Senatsmitglied auch die Aufgabe des verhinderten Senatsmitglieds. Die im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehenen Vertretungsrichterinnen und Vertretungsrichter treten in diesem Fall nur als Beisitzerin oder Beisitzer in den Senat ein.

(6) Liegen bei einem Senat mehrere Verhinderungen jener Senatsmitglieder vor, die aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts stammen, so ist – unter Anwendung der Regelung des Abs. 5 – zuerst die Vertretung der oder des Senatsvorsitzenden, sodann die Vertretung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters und danach die Vertretung der Beisitzerin oder des Beisitzers zu bestimmen.

(7) Ist in Senatsverfahren als Vertretung eine Richterin oder ein Richter vorgesehen, die oder der selbst Senatsmitglied ist, so tritt die Richterin oder der Richter – in der in Abs. 6 genannten Reihenfolge – an die Stelle der oder des zu Vertretenden und wird selbst vertreten.

C. Vertretung bei fortgesetzten Verfahren

(8) Wird eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich oder des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich von einem Höchstgericht aufgehoben und befindet sich die oder der an sich zuständige Richterin oder Richter (§ 7 Abs. 1) – bei aufgehobenen Senats- oder Kammerentscheidungen eines der Senats- oder Kammermitglieder – dauernd oder vorübergehend nicht im Dienststand (Versetzung in den Ruhestand, Beschäftigungsverbot, Karenzierung und vergleichbare Fälle) oder besteht eine diesbezügliche Zuweisungssperre gem. § 10 Abs. 1 oder 2, oder ist die oder der damalige Senatsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende nach der geltenden Geschäftsverteilung nicht als Senatsvorsitzende oder

Senatsvorsitzender in einer Zuweisungsgruppe vorgesehen, wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zugewiesen und voll gewertet.

(9) Geschäftsfälle, die ein im Rahmen eines auf Grund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetztes behördliches Verfahren betreffen, werden, wenn sich die Richterin (Berichterstatterin) bzw. der Richter (Berichterstatter), die/der nach § 7 Abs. 2 zuständig wäre, dauernd oder vorübergehend nicht im Dienststand (Versetzung in den Ruhestand, Beschäftigungsverbot, Karenzierung und vergleichbare Fälle) befindet oder eine diesbezügliche Zuweisungssperre gem. § 10 Abs. 1 oder 2 besteht, neu zugewiesen und voll gewertet.

D. Besondere Vertretungsregeln für die Zuweisungsgruppe B1. (VGR):

(10) Ist nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine einstweilige Verfügung beantragt, so gilt ein für die Erledigung dieses Geschäftsfalles zuständiger Richter bzw. ein Senatsmitglied als verhindert, wenn dieser Richter/dieses Senatsmitglied im Zeitpunkt der Zuweisung des Geschäftsfalles innerhalb der zehntägigen Entscheidungsfrist für zumindest drei volle Arbeitstage (Montag bis Freitag, sofern nicht Feiertag) verhindert ist.

(10a) Vertreter des Berichterstatters für das Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind zunächst der jeweilige Senatsvorsitzende und sodann die Berichterstatter der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 8) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(10b) In Verfahren nach § 19 Abs. 3 und 4 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz gilt ein Senatsmitglied, ausgenommen im Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, als im Zeitpunkt der Zuweisung verhindert, wenn in diesem Zeitpunkt eine geplante Abwesenheit (insbesondere bewilligter Erholungsurlaub oder Krankenstand) von durchgehend zumindest 14 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, unter Nichteinrechnung von gesetzlichen Feiertagen, die auf einen solchen Tag fallen) feststeht. Trifft diese Voraussetzung auch auf sämtliche vorgesehenen Vertreter zu, hat jene Richterin bzw. jener Richter in das Verfahren einzutreten, dessen geplante Abwesenheit die geringste Dauer aufweist; bei gleicher Dauer die oder der zuerst angeführte.

(11) Für die Vornahme von unaufschiebbaren Verfahrensanordnungen in einem Verfahren nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (insbesondere die Vornahme von Veröffentlichungen auf der Homepage und die Benachrichtigung des Auftraggebers oder anderer Verfahrensparteien vom Einlangen eines Antrages) gilt der Verhinderungsfall als eingetreten, wenn der zuständige Richter/Berichterstatter die betreffende Verfahrensanordnung voraussichtlich nicht mehr in den Amtsstunden des Tages des Einganges treffen kann. Vertreter für die Vornahme dieser Verfahrensanordnungen sind zunächst der jeweilige Senatsvorsitzende und sodann die Berichterstatter der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 4) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die

Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils.

(12) Abs. 11 gilt sinngemäß für die Versendung eingelangter Stellungnahmen an den Antragsteller bzw. an den Antragsgegner (die Versendung von Stellungnahmen an einen allfälligen Teilnahmeantragsteller ist davon nicht erfasst) sowie für die Nachladung der von einer Partei des Verfahrens beantragter Zeugen für einen bereits anberaumten Termin einer Nachprüfungsverhandlung. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen. (13) Sieht das NÖ VNG für die Vornahme unaufschiebbarer Verfahrensanordnungen iSd Abs. 11 oder 12 eine Zuständigkeit des Senatsvorsitzenden vor, und ist dieser verhindert, sind Vertreter zunächst der jeweilige Berichterstatter und sodann die Senatsvorsitzenden der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 4) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils.

**§ 13 Befangenheit und Verhinderung von Richterinnen und Richtern**

(1) Hat eine Vertretung auf Grund von Befangenheit zu erfolgen, wird das Verfahren beim Vertreter mit der auf die Feststellung der Befangenheit folgenden täglichen Zuweisung gewertet und die Zuweisungszahl des Vertretenen richtiggestellt. Es erfolgt beim Vertreter eine Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge. Sollte durch eine solche Neuzuweisung eine Lücke in der vergangenen Zuweisungsreihenfolge entstehen, ist der betroffenen Richterin/dem betroffenen Richter der nächste zuzuweisende, in Betracht kommende Geschäftsfall zuzuweisen.

(2) In jenen Fällen, in denen ein Vertreter eine verfahrensabschließende Erledigung trifft, sind mit der auf die Erledigung folgenden täglichen Zuweisung die Zuweisungszahl des Vertretenen und des Vertreters richtigzustellen.

**§ 14 Sitz der belangten Behörde**

Für die Zwecke dieser Geschäftsverteilung wird zu Grunde gelegt, dass

- die Bezirkshauptmannschaft Krems ihren Sitz im Bezirk Krems,
- die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ihren Sitz im Bezirk St. Pölten,
- die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ihren Sitz im Bezirk Wiener Neustadt,
- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Gemeinde Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat ihren Sitz im Bezirk Bruck/Leitha,
- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt ihren Sitz in der Statutarstadt Wiener Neustadt, und
- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt St. Pölten ihren Sitz in der Statutarstadt St. Pölten

haben.

**§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist, am 28. April 2021 in Kraft und findet – mit Ausnahme von Geschäftsfällen der Zuweisungsgruppe K. (ABS) – auf alle Geschäftsfälle Anwendung, die im Rahmen der täglichen Zuweisung für den 27. April 2021und danach zuzuweisen sind. Sie findet weiters auf Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe K. (ABS) Anwendung, die ab 28. April 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen.

(2) Alle Zuweisungen von Geschäftsfällen, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingelangt sind sowie die Zuweisungszahlen (auch bei den in § 6 Abs. 2 genannten Richterinnen und Richter) und die Zuweisungsreihenfolgen bleiben aufrecht. Die Zuweisungsreihenfolge in den Zuweisungsgruppe B8. (WKS) beginnt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung neu zu laufen.

(3) Sofern für eine Richterin oder einen Richter unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung eine allgemeine Zuweisungssperre gem. § 10 Abs.4 bestanden hat, bleibt sie auch nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung aufrecht, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gem. § 10 Abs. 5 eingetreten sind.

(4) Für den Richter Dr. Georg Grünstäudl und die Richterin Mag. Christine Tanzl wird unmittelbar vor der täglichen Zuweisung für den 5. Juli 2021 eine Zuweisungszahl festgelegt, die der durchschnittlichen Zuweisungszahl zu diesem Zeitpunkt entspricht.

(5) Den folgenden Richterinnen und Richtern werden ab der täglichen Zuweisung für den 5. Juli 2021 nachstehend angeführte Geschäftsfälle ohne Wertung und ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge („direkt“) zugewiesen:

a. Dem Richter Dr. Georg Grünstäudl und der Richterin Mag. Christine Tanzl werden jeweils die ersten zehn einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe J. (AVR) abwechselnd in der hier angeführten Reihenfolge zugewiesen.

b. Dem Richter Dr. Georg Grünstäudl und der Richterin Mag. Christine Tanzl werden jeweils die ersten beiden einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach der Gewerbeordnung 1994 (Zuweisungsgruppe A3. [AV-GEW]) abwechselnd in der hier angeführten Reihenfolge zugewiesen

Zusammenhängende Geschäftsfälle zu bereits früher anderen Richterinnen oder Richtern zugewiesenen Geschäftsfällen bleiben dabei unberücksichtigt. Allfällig Dr. Grünstäudl und Mag. Tanzl zuzuweisende zusammenhängende Geschäftsfälle werden, soweit dadurch die angeführten Höchstzahlen überschritten würden, gewertet und im Rahmen der jeweiligen Zuweisungsreihenfolge zugewiesen.

Die in lit. a angeführten Zuweisungen der Zuweisungsgruppe J. (AVR) sind vor den in § 10a genannten Zuweisungen durchzuführen.

(6) In der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) werden die Senate 4 und 8 bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. April 2021 im Rahmen der Zuweisungsreihenfolge ausgelassen.

# Besonderer Teil – Fachbereiche, Zuweisungsgruppen und Untergruppen

## A: Fachbereich Bau-, Anlagen- und Umweltrecht

### A1. Zuweisungsgruppe - ITR – Infrastruktur und Technik (Administrativrechtlich AV-ITR; Verwaltungsstrafrechtlich S-ITR)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundesstraßengesetz 1971
b. Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
c. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
d. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010
e. Elektrotechnikgesetz 1992
f. Energielenkungsgesetz 2012
g. Erdölbevorratungsgesetz 2012
h. Gaswirtschaftsgesetz 2011
i. IVS-Gesetz
j. Kraftfahrliniengesetz
k. Luftfahrtgesetz
l. Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011
m. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
n. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012
o. NÖ Starkstromwegegesetz
p. NÖ Straßengesetz
q. Privatbahngesetz 2004
r. Rohrleitungsgesetz
s. Ökostromgesetz 2012
t. Schifffahrtsgesetz
u. Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz
v. Seeschifffahrtsgesetz
w. Seilbahngesetz 2003
x. Starkstromwegegesetz 1968
y. Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
z. Produktsicherheitsgesetz 2004
aa. Sicherheitsfilmgesetz
bb. Sicherheitskontrollgesetz 2013
cc. Unfalluntersuchungsgesetz
dd. Weltraumgesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Dr. Alexander Flendrovsky
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. HR Mag. Franz Kramer
4. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Den Richtern Dr. Flendrovsky und Dr. Wessely ist nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**A2. Zuweisungsgruppe BAU – Baurecht (Administrativrechtlich AV-BAU; Verwaltungsstrafrechtlich S-BAU)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz
b. Denkmalschutzgesetz
c. NÖ Aufzugsordnung 1995
d. NÖ Bauordnung 1996, ausgenommen Abgabenangelegenheiten und Geschäftsfälle gem. § 7 Abs. 6
e. NÖ Bauordnung 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten, Geschäftsfälle, die gem. § 5 Abs. 5 NÖ BO 2014 in die Zuständigkeit des Senates fallen und Geschäftsfälle gem. § 7 Abs. 6
f. NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
g. NÖ Bestattungsgesetz, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
h. NÖ Campingplatzgesetz 1999
i. NÖ EVTZ-Gesetz
j. NÖ Feuerwehrgesetz und dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015, ausgenommen Senatsverfahren nach diesen Gesetzen
k. NÖ Gassicherheitsgesetz 2002
l. NÖ Gemeindeordnung 1973
m. NÖ Gemeindeverbandsgesetz
n. NÖ Kanalgesetz 1977, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
o. NÖ Kleingartengesetz
p. NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz
q. NÖ Raumordnungsgesetz 1976
r. NÖ Raumordnungsgesetz 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
s. NÖ Spielplatzgesetz 2002, ausgenommen Abgabenangelegenheiten

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (AV-BAU-M; S-BAU-M):

1. Dr. Alexander Flendrovsky
2. Dr. Florian Goldstein
3. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
4. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
5. Dr. Patrick Segalla
6. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Die Richter Dr. Lütte-Mersch und Dr. Wessely sind bei jedem zweiten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Segalla ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-BAU-WN; S-BAU-WN):

1. Mag. Gertrud Biedermann
2. MMag. Caroline Fally
3. HR Mag. Peter Janak-Schlager
4. Mag. Clarissa Lechner, MA
5. Mag. Lukas Marzi

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Der Richter Mag. Marzi ist bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann, MMag. Fally und Mag. Lechner, MA sind bei jedem vierten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Untergruppe Zwettl (AV-BAU-Z; S-BAU-Z):

1. Mag. Robert Schnabl
2. HR Dr. Werner Schwarzmann
3. Mag. Barbara Steger

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Die Richterin Mag. Steger ist bei jedem dritten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Untergruppe St. Pölten (AV-BAU-P; S-BAU-P):

1. Mag. Hedwig Clodi
2. HR Mag. Anton Gibisch
3. HR Mag. Herbert Hubmayr
4. Dr. Bernhard Kühnel
5. HR Mag. Matthias Röper
6. Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Der Richter Mag. Wimmer ist bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen Die Richterin Mag. Clodi und der Richter Mag. Gibisch sind bei jedem vierten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

A2a. Untergruppe BAU-Sen – Baurecht Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle, die in die Zuständigkeit des Senates gem. § 5 Abs. 5 iVm § 23 Abs. 9 NÖ BO 2014 fallen, werden nachstehendem Senat zugewiesen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Herbert Hubmayr
(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Senatsvorsitzende als Berichterstatter vorgesehen ist: Dr. Kühnel, Mag. Gibisch, Mag. Clodi)

Berichterstatter: Geschäftsfälle der Untergruppe A2a. werden im Rahmen der Zuweisungsgruppe AV-BAU zugewiesen. Jener Richter, dem zugewiesen wurde, ist Berichterstatter im Senat. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich ebenfalls nach der Zuweisungsgruppe AV-Bau.

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Beisitzer als Berichterstatter vorgesehen ist: Mag. Steger, Dr. Flendrovsky)

**A3. Zuweisungsgruppe GEW – Gewerberecht-Anlagen und Gewerbestrafrecht (Administrativrechtlich: AV-GEW; verwaltungsstrafrechtlich S-GEW)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Dampfkesselbetriebsgesetz
b. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
c. Gewerbeordnung 1994 (ausgenommen Administrativverfahren aus dem Berufsrecht)
d. Kesselgesetz
e. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
f. NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz
g. NÖ Veranstaltungsgesetz
h. Pyrotechnikgesetz 2010

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

A3.1. Untergruppe Mistelbach (GEW-M):

HR Mag. Christian Gindl
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

A3.2. Untergruppe Wiener Neustadt (GEW-WN):

1. HR Mag. Sonja Dusatko
2. Mag. Christine Tanzl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

A3.3. Untergruppe Zwettl (GEW-Z):

Dr. Georg Grünstäudl
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Geschäftsfälle der Untergruppe GEW-Z sind bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 2. Juli 2021 im Rahmen der Untergruppe GEW-P zuzuweisen.

A3.4. Untergruppe St. Pölten (GEW-P):

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M. (nur Verwaltungsstrafverfahren)
2. Mag. Lukas Marzi
3. Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**A4. Zuweisungsgruppe AUR – Abfallwirtschaft und Umwelt (Administrativrechtlich AV-AUR, verwaltungsstrafrechtlich S-AUR)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Mineralrohstoffgesetz
b. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
c. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. MMag. Caroline Fally
3. HR Dr. Markus Grubner
4. HR MMag. Roman Horrer
5. Mag. Wolfgang Warum

Der Richter MMag. Horrer ist bei jedem zweiten, auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Dem Vizepräsidenten HR Dr. Markus Grubner ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**A5. Zuweisungsgruppe WAS – Wasserrecht (Administrativrechtlich AV-WAS, verwaltungsstrafrechtlich S-WAS)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind fortlaufend den nachstehend genannten Richtern zuzuweisen:

1. HR Mag. Franz Kramer
2. HR Mag. Gernot Wallner

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Binder, MMag. Horrer, Mag. Eichberger.

**A6. Zuweisungsgruppe AHI – Auskunftsrecht, Umweltinformation und Umwelthaftung**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus nachstehend genannten Rechtsmaterien (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich)

a. Bundes-Umwelthaftungsgesetz
b. Datenschutzgesetz 2000
c. NÖ Auskunftsgesetz
d. NÖ Umwelthaftungsgesetz
e. Umweltinformationsgesetz
f. Umweltmanagementgesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten RichterInnen zuzuweisen:

1. HR Dr. Markus Grubner
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Hubmayr, Mag. Röper, Dr. Raunig. Dem Vizepräsidenten HR Dr. Markus Grubner ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**A7. Zuweisungsgruppe EBR – Eisenbahnrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Eisenbahngesetz 1957 (ausgenommen VStG-Verfahren nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) sind fortlaufend den nachstehend angeführten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Dr. Alexander Flendrovsky
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. Dr. Albine Maier
4. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL..M.

Die Richterin Dr. Maier und der Richter Dr. Wessely sind bei jedem zweiten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

**A8. Zuweisungsgruppe ALG – Altlastensanierung**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Altlastensanierungsgesetz sind fortlaufend den nachstehend angeführten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Wolfgang Warum

Weitere Vertreter sind die in der Zuweisungsgruppe A2. (AUR) genannten Richterinnen und Richter in der dort genannten Reihenfolge.

## B. Fachbereich Wirtschaft und Verkehr

### B1. Zuweisungsgruppe VGR – Vergabe

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (samt Bundesvergabegesetz 2006 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012) sind fortlaufend den nachstehend angeführten Senaten zuzuweisen:

Senat 1:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Wilhelm Becksteiner
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Dr. Goldstein, Mag. Warum)

Berichterstatter: HR Dr. Werner Schwarzmann
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Becksteiner, Mag. Allraun Dr. Goldstein, Mag. Warum, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Schnabl, Mag. Steger

Beisitzer: Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, Mag. Hannes Atzinger)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Mag. Dr. Monika Stief-Kótrnec
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Helmut Wiener, Dipl.-WI (FH) Michael Haslehner)

Senat 2:

Senatsvorsitzende: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Goldstein, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner, Mag. Steger, Mag. Schnabl)

Berichterstatter: Mag. Martin Allraun
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Steger, Mag. Schnabl, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner, Mag. Warum. Dr. Goldstein)

Beisitzer: Mag. Klaus Größ
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Harald Schweiger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Helmut Pichl, Mag. Oliver Weldy)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Dr. Andrea Wieser
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, Ing. Franz Anton Nicht)

Senat 3:

Senatsvorsitzende: Mag. Barbara Steger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Goldstein, Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun)

Berichterstatter: Mag. Robert Schnabl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Dr. Goldstein, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner)

Beisitzer: HR Mag. Herbert Hubmayr
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Größ)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI (FH) Stefan Prem, DI Michaela Ragoßnig-Angst, MSc)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Josef Bichler
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Julia Heinisch, DI Helmut Hardegger)

Senat 4:

Senatsvorsitzender: Mag. Wolfgang Warum
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann)

Berichterstatter: Dr. Florian Goldstein
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Schnabl, Mag. Steger

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Hubmayr, Mag. Größ)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): DI Katharina Fröch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, DI Thomas Hoppe)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Größbacher, Mag. Joachim Spielhofer)

Senat 5:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Werner Schwarzmann
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Dr. Goldstein)

Berichterstatter: HR Dr. Wilhelm Becksteiner
Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Schwarzmann, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Dr. Goldstein, Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl

Beisitzerin: Mag. Daniela Marihart
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, Mag. Hannes Atzinger)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Mag. Dr. Monika Stief-Kótrnec
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Helmut Wiener, Dipl.-WI (FH) Michael Haslehner)

Senat 6:

Senatsvorsitzender: Mag. Martin Allraun
(Vertreter in dieser Reihenfolge:[ab 1. Mai 2021: Dr. Goldstein, Mag. Warum], Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann, Mag. Schnabl, Mag. Steger)

Berichterstatterin: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Allraun, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann, Dr. Goldstein, Mag. Warum)

Beisitzer: Mag. Herbert Hubmayr
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Größ, Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Harald Schweiger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Helmut Pichl, Mag. Oliver Weldy)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Dr. Andrea Wieser
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, Ing. Franz Anton Nicht)

Senat 7:

Senatsvorsitzender: Mag. Robert Schnabl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Goldstein, Mag. Warum, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatterin: Mag. Barbara Steger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Dr. Goldstein, Mag. Warum, Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann

Beisitzer: HR Mag. Daniela Marihart
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI (FH) Stefan Prem, DI Michaela Ragoßnig-Angst, MSc)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Josef Bichler
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Julia Heinisch, DI Helmut Hardegger)

Senat 8:

Senatsvorsitzender: Dr. Florian Goldstein
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Dr. Schwarzmann, Dr. Becksteiner)

Berichterstatter: Mag. Wolfgang Warum
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Goldstein, Dr. Becksteiner, Dr. Schwarzmann, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl)

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Größ, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): DI Katharina Fröch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, DI Thomas Hoppe)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Größbacher, Mag. Joachim Spielhofer)

Soweit § 4 Abs. 8 NÖ VNG Aufgaben dem Einzelrichter zuweist, sind diese vom jeweiligen Berichterstatter wahrzunehmen.

**B2. Zuweisungsgruppe BER – Gewerbliches Berufsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Außenwirtschaftsgesetz 2011
b. Berufsausbildungsgesetz
c. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996; ausschließlich Administrativverfahren
e. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb
f. Gewerbeordnung 1994 – nur Berufsrecht; ausschließlich Administrativverfahren
g. Güterbeförderungsgesetz 1995 – ausschließlich Administrativverfahren
h. Holzhandelsüberwachungsgesetz
i. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Tourismusfondsgesetz
j. Öffnungszeitengesetz 2003
k. Preisauszeichnungsgesetz
l. Preisgesetz 1992
m. Preistransparenzgesetz
n. Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen zuzuweisen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. HR Dr. Markus Grubner
3. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
4. HR Mag. Daniela Marihart

Die Richterin Dr. Lütte-Mersch ist bei jedem zweiten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Dem Vizepräsidenten HR Dr. Markus Grubner ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**B3. Zuweisungsgruppe GSP – Glücksspielrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Glücksspielgesetz
b. Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
c. NÖ Spielautomatengesetz 2011

sofern sie weder der Zuweisungsgruppe B4. (FIN) noch der Untergruppe AV-GSP zuzurechnen sind, sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. Mag. Andreas Ferschner
3. Dr. Alexander Flendrovsky
4. Dr. Florian Goldstein
5. HR Mag. Klaus Größ
6. HR MMag. Roman Horrer
7. HR Mag. Peter Janak-Schlager
8. HR Mag. Daniela Marihart
9. HR Dr. Werner Schwarzmann

Die Richterinnen und Richter MMag. Dr. Cervenka-Ehrenstrasser, Dr. Goldstein und HR Mag. Marihart sind bei jedem zweiten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Den Richterinnen bzw. Richtern Dr. Flendrovsky, HR Mag. Janak-Schlager, MMag. Kammerhofer und HR Dr. Schwarzmann ist nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe AV-GSP:

Alle einlangenden *administrativrechtlichen* Geschäftsfälle aus den in der Zuweisungsgruppe GSP angeführten Rechtsmaterien, sofern sie nicht in die Zuweisungsgruppe B4. (FIN) fallen und sofern sie keine (auch vorläufigen) Betriebsschließungen gem. § 56a GSpG betreffen, werden *im Rahmen der Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe GSP* folgenden Richterinnen und Richtern zugewiesen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. HR MMag. Roman Horrer
3. HR Dr. Werner Schwarzmann

**B4. Zuweisungsgruppe FIN – Finanzrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Gemeindeabgaben auf Grund von Ermächtigungen nach den Finanzausgleichsgesetzen
b. Abgabenexekutionsordnung

c. Bundesabgabenordnung, einschließlich Maßnahmenbeschwerden nach der Bundesabgabenordnung
d. Fernmeldegebührengesetz
e. Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
f. Grundsteuergesetz 1955
g. Kommunalsteuergesetz 1993
h. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
i. NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009
j. NÖ Bauordnung 1996 und NÖ Bauordnung 2014 in Abgabenangelegenheiten
k. NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Abgabeangelegenheiten
l. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973
m. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
n. NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz
o. NÖ Hundeabgabegesetz 1979
p. NÖ Kanalgesetz 1977 in Abgabeangelegenheiten
q. NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977
r. NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007
s. NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in Abgabenangelegenheiten
t. NÖ Rundfunkabgabegesetz
u. NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz
v. NÖ Spielplatzgesetz 2002 in Abgabeangelegenheiten
w. NÖ Spielautomatengesetz in Abgabenangelegenheiten
x. NÖ Tourismusgesetz 2010; NÖ Tourismusgesetz 1991
y. NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz
z. NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005
aa. Rundfunkgebührengesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. HR Mag. Herbert Hubmayr
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. HR Mag. Matthias Röper

**B5. Zuweisungsgruppe Besonderes Verkehrsrecht – BVR**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge)

Administrativrechtlich:

a. Führerscheingesetz
b. Kraftfahrgesetz 1967, ausgenommen Verfahren nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a KFG 1967
c. Straßenverkehrsordnung 1960

Verwaltungsstrafrechtlich:

Maßgeblich für die Zuweisung ist die im angefochtenen Straferkenntnis (bzw. dem jeweiligen Spruchpunkt des Straferkenntnisses) angeführte Gesetzesbestimmung:

d. Alkoholdelikte sowie Suchtmitteldelikte der StVO 1960 und des FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

e. Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde (Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960).

f. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960
g. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 1 StVO 1960
h. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 2 StVO 1960
i. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 3 FSG
j. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 4 FSG
k. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen gemäß § 1 Abs. 3 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (BVR-M):

1. HR Mag. Christian Gindl
2. HR Dr. Wolfgang Wessely

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Der Richter Dr. Wessely ist bei jedem zweiten, auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Untergruppe Wiener Neustadt (BVR-WN):

1. HR Mag. Peter Janak-Schlager
2. Mag. Clarissa Lechner, MA
3. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
4. Mag. Barbara Steger
5. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Die Richterin Mag. Parich-Gabler ist bei jedem dritten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Untergruppe Zwettl (BVR-Z):

1. Mag. Robert Schnabl
2. HR Dr. Werner Schwarzmann

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (BVR-P):

1. Mag. Renate Binder
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. HR Mag. Klaus Größ
4. Mag. Brigitte Lindner
5. Mag. Lukas Marzi
6. HR Dr. Klaus Vazulka
7. HR Mag. Gernot Wallner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**B6. Zuweisungsgruppe Güterbeförderungsrecht (GBR)**

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 20 Abs. 2 und 3 BStMG
b. Containersicherheitsgesetz
c. Güterbeförderungsgesetz 1995

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Wiener Neustadt (GBR-WN):

Mag. Silvia Parich-Gabler

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe St. Pölten (GBR-P):

1. Mag. Hedwig Clodi
2. HR Mag. Klaus Größ

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Die Richterin Mag. Clodi ist bei jedem zweiten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Weitere Vertreter in dieser Zuweisungsgruppe sind die in der Zuweisungsgruppe B7. (GGR) angeführten Richter.

Geschäftsfälle werden auch dann nach dieser Untergruppe zugewiesen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis untrennbar über die GewO 1994 abgesprochen wird.

**B7. Zuweisungsgruppe Gefahrgutrecht (GGR)**

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (samt ADR) sind fortlaufend den nachstehenden Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. HR Mag Gernot Wallner
2. HR Mag. Gernot Weber

Vertreter in dieser Zuweisungsgruppe sind die in der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) angeführten Richter.

**B8. Zuweisungsgruppe Werkstattverfahren (WKS)**

Alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a Kraftfahrgesetz 1967 sind fortlaufend den nachstehenden Richterinnen zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Hedwig Clodi
3. Mag. Brigitte Lindner
4. HR Mag. Daniela Marihart

Die Richterinnen Mag. Binder und Mag. Lindner sind sie bei jedem vierten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

## C. Fachbereich Persönliche Rechte

**C1. Zuweisungsgruppe DIR- Dienstrecht**

C1a. Untergruppe Landesbedienstete – Senatsverfahren (DIR-LB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (dies gilt gemäß § 172 DPL 1972 auch für Geschäftsfälle nach der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972) sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Anton Gibisch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Größ, Dr. Pichler)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber in Angelegenheiten gem. § 31 NÖ LGA-G: Mag. Isabella Mörth
(Vertreter in dieser Reihenfolge: N.N.)

Fachkundige Laienrichterin-Personalvertretung in Angelegenheiten gem. § 31 NÖ LGA-G:
Gottfried Feiertag, MSc
(Vertreter in dieser Reihenfolge: N.N.)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber in allen übrigen Angelegenheiten: Mag. Edgar Menigat
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Andreas Haider, Mag. Uta Kamenik-Lackner)

Fachkundige Laienrichterin-Landespersonalvertretung in allen übrigen Angelegenheiten:
Mag Robert Bruckner
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Ing. Leopold Schalhas, Mag. Michael Oliver Engel)

C1b. Untergruppe Landeslehrpersonen – Senatsverfahren (DIR-LL-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 und dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 48/2018, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Bernhard Kühnel
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gibisch, Mag. Größ, Dr. Pichler)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber bei Verfahren betreffend allgemeine und berufsbildende Pflichtschulen: Dr. Franz Wesely
(Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Franz Koppensteiner, Mag. Christina Unterberger-Brandstätter)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber bei Verfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: Dr. Andreas Haider
(Vertreter in dieser Reihenfolge:Mag. Thomas Schiffler, Mag. Helmut Sturm)

Fachkundiger Laienrichter-VertreterIn der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend allgemeinbildende Pflichtschulen: Christian Rametsteiner, MEd
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Claudia Andre, MEd, Jürgen Pany)

Fachkundiger Laienrichter- VertreterIn der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend berufsbildende Pflichtschulen: Ing. Gerald Gaugg, BEd
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Peter Amstler, Ing. Jürgen Kraft, MEd, BEd)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstnehmer bei Verfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: FSOL Ing. Martina Eschauer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: FSOL Ing. Johann Rigler, Dipl. Ing. Franz Wieser)

Verfahren nach dem NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 sind dem in der im Jahr 2015 letztgültigen Geschäftsverteilung vorgesehenen Senat zuzuweisen.

C1c. Untergruppe Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer – Senatsverfahren (DIR-LFL-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 12 NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 48/2018, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Klaus Größ
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Gibisch, Dr. Pichler)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber: Mag. Edgar Menigat
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Andreas Haider, Mag. Uta Kamenik-Lackner)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstnehmer: Ing. Leonhard Czipin
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Martina Eschauer, Ing. Johann Graf)

C1d. Untergruppe Gemeindebedienstete – Senatsverfahren (DIR-GDB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Andreas Pichler
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Gibisch, Mag. Größ)

Fachkundiger Laienrichter-Bürgermeister: Bgm. Roland Braimeier
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Bgm. OSR Kurt Jantschitsch, Bgm. Anton Gruber)

Fachkundiger Laienrichter-Gemeindebedienstete: Walter Schwandl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Robert Rosenthaler, Thomas Wotawa)

C1e. Untergruppe Freiwillige Feuerwehr – Senatsverfahren (DIR-FF-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem NÖ Feuerwehrgesetz und dem
NÖ Feuerwehrgesetz 2015, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Gibisch, Mag. Größ)

Erster Fachkundiger Laienrichter: FJUR Ing. Mag. Dr. Erhard Neubauer

Zweiter Fachkundiger Laienrichter: ELFR Franz Wöhrer

Die Fachkundigen Laienrichter werden in dieser Reihenfolge vertreten durch: FJUR Mag. Monika Lehr-Hauser; LFR Erich Dangl; OBR Werner Loidolt; OBR Anton Weiss

C1f. Untergruppe Landeslehrer (DIR-LL-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG oder der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion belangte Behörde ist,

a. Gehaltsgesetz 1956
b. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
c. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
d. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
e. NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998
f. NÖ Bezügegesetz
g. NÖ Gemeindeärztegesetz 1977
h. NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976
i. NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

j. NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975
k. NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
l. NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997
m. NÖ Landes-Bedienstetengesetz
n. NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976
o. NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014
p. NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz
q. NÖ Mutterschutz-Landesgesetz
r. NÖ Spitalsärztegesetz 1992
s. NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000
t. Pensionsgesetz 1965
u. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735
v. Reisegebührenvorschrift 1955
w. Teilpensionsgesetz

sind HR Dr. Bernhard Kühnel zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gibisch, Mag. Größ, Dr. Pichler).

C1g. Untergruppe Landesbedienstete - Einzelrichter (DIR-LB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer kein Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG, kein Gemeindebediensteter und der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion nicht belangte Behörde ist, sind HR Mag. Anton Gibisch zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Größ, Dr. Pichler).

C1h. Untergruppe Gemeindebedienstete - Einzelrichter (DIR-GDB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer Gemeindebediensteter oder Bediensteter eines Gemeindeverbandes ist, sind HR Dr. Andreas Pichler zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Größ, Mag. Gibisch).

**C2. Zuweisungsgruppe ASR – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
b. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
c. Bauern-Sozialversicherungsgesetz
d. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sofern der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
e. Arbeitsinspektionsgesetz 1993
f. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

g. Arbeitsruhegesetz
h. Arbeitsverfassungsgesetz
i. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
j. Arbeitszeitgesetz
k. Ausländerbeschäftigungsgesetz
l. Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
m. Bauarbeitenkoordinationsgesetz
n. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
o. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
p. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
q. Mutterschutzgesetz 1979
r. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (ASR-M):

1. HR Dr. Ilona Hagmann
2. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
3. Dr. Christine Trixner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

Der Richter Dr. Kutsche, LL.M. ist bei jeder zweiten auf ihn entfallenden Zuweisung auszulassen.

Untergruppe Wiener Neustadt (ASR-WN):

1. Mag. Martin Allraun
2. Mag. Gertrud Biedermann
3. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
4. HR Dr. Andreas Pichler
5. Dr. Patrick Segalla
6. Mag. Christine Tanzl
7. HR Dr. Christine Trixner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Die Richterinnen Mag. Biedermann und Mag. Tanzl sind bei jedem zweiten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla ist nur jeder sechste, auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Zwettl (ASR-Z):

Dr. Georg Grünstäudl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Ab der täglichen Zuweisung für den 1. April 2021 bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 2. Juli 2021 werden Geschäftsfälle der Untergruppe ASR-Z im Rahmen der Untergruppe ASR-P zugewiesen.

Untergruppe St. Pölten (ASR-P):

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. Dr. Cornelia Köchle
4. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Die Richterin Dr. Lütte-Mersch ist jedem zweiten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Der Richter HR Mag. Gibisch, und die Richterin Dr. Köchle sind bei jedem vierten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

**C3. Zuweisungsgruppe SZG – Sozial- und Gleichbehandlungsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Behinderteneinstellungsgesetz
b. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
c. Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
d. NÖ Antidiskriminierungsgesetz
e. NÖ Gleichbehandlungsgesetz
f. NÖ Grundversorgungsgesetz
g. NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
h. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz
i. NÖ Krankenanstaltengesetz, Verfahren betreffend Gebühren und finanzielle Beiträgen
j. NÖ Mindestsicherungsgesetz
k. NÖ Monitoringgesetz
l. NÖ Seniorengesetz
m. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
n. NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
o. NÖ Sozialhilfegesetz 2000

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (SZG-M):

1. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
2. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

Der Richterin Dr. Maier ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-M nur jeder dritte, auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Wiener Neustadt (SZG-WN):

1. MMag. Caroline Fally
2. HR MMag. Roman Horrer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Die Richterin MMag. Fally ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-WN bei jedem zweiten, auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

Untergruppe Zwettl (SZG-Z):

1. HR Mag. Daniela Marihart
2. Mag. Wolfgang Warum

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Der Richterin HR Mag. Marihart ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-Z nur jeder dritte, auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (SZG-P):

1. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
2. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
3. MMag. Caroline Fally
4. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
5. Dr. Albine Maier
6. HR Mag. Daniela Marihart
7. Mag. Wolfgang Warum

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Die Richterin Dr. Maier ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-P bei jedem vierten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Den Richterinnen und Richtern Mag. Fally, Dr. Kutsche und Mag. Warum ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-P nur jeder vierte, auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**C4. Zuweisungsgruppe APK – Apotheken und Krankenanstalten**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Apothekengesetz
b. Gesetz über die Errichtung der NÖ Landesklinikenholding
c. Krankenanstalten - und Kuranstaltengesetz
d. NÖ Krankenanstaltengesetz, soweit der Geschäftsfall nicht in die Zuweisungsgruppe C3 fällt

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihrer jeweiligen territorialen Gruppe zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (APK-M)

HR Mag. Sonja Dusatko
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (APK-WN)

HR Mag. Silvia Parich-Gabler
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (APK-Z):

Mag. Christoph Wimmer
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (APK-P)

Mag. Christoph Wimmer
soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**C5. Zuweisungsgruppe LGR – Lebensmittel- und Gesundheitsrecht**

a. Arzneibuchgesetz 2012
b. Arzneimittelgesetz
c. Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002; Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
d. Bäderhygienegesetz
e. Biozidproduktegesetz
f. Blutsicherheitsgesetz 1999
g. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
h. Fortpflanzungsmedizingesetz
i. Geschlechtskrankheitengesetz
j. Gesundheitsqualitätsgesetz
k. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
l. Gewebesicherheitsgesetz
m. Lebensmittelgesetz 1975
n. Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz
o. Medizinproduktegesetz
p. Musiktherapiegesetz
q. NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978
r. NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz

s. NÖ Rettungsdienstgesetz
t. Organtransplantationsgesetz
u. Patientenverfügungs-Gesetz
v. Rezeptpflichtgesetz
w. Rindfleisch-Etikettierungsgesetz
x. Speisesalzgesetz
y. Strahlenschutzgesetz
z. Suchtmittelgesetz
aa. Trinkwasserverordnung
bb. Tuberkulosegesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten RichterInnen zuzuweisen:

1. Mag. Brigitte Lindner
2. HR Dr. Werner Schwarzmann

**C6. Zuweisungsgruppe BUK – Bildung und Kultur**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Anti-Doping-Bundesgesetz 2007
b. Berufsreifeprüfungsgesetz
c. Fachhochschul- Studiengesetz
d. Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln
e. Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz
f. HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998; HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
g. Hochschulgesetz 2005
h. Interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger - Regelung
i. Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben
j. Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
k. Land- und Forstwirtschaftliches Privatschulgesetz
l. NÖ Archivgesetz
m. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996
n. NÖ Kindergartengesetz 2006
o. NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
p. NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
q. NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz
r. NÖ Musikschulgesetz 2000
s. NÖ Pflichtschulgesetz
t. NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975
u. NÖ Schulzeitgesetz 1978
v. NÖ Sportgesetz
w. Pflichtschulabschluss- Prüfungs- Gesetz
x. Privatschulgesetz

y. Privatuniversitätengesetz
z. Schülerbeihilfengesetz 1983
aa. Schülervertretungengesetz
bb. Schulorganisationsgesetz
cc. Schulpflichtgesetz 1985
dd. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs- und Vorbereitungslehrgänge
ee. Schulunterrichtsgesetz
ff. Schulzeitgesetz 1985
gg. Studienförderungsgesetz 1992
hh. Universitätsgesetz 2002

sind fortlaufend nachstehend genannten Richtern zuzuweisen:

1. HR Dr. Bernhard Kühnel
2. Dr. Marvin Novak, LL.M.

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Gibisch, Mag. Marihart).

**C7. Zuweisungsgruppe Recht der freien und sonstigen Berufe und Kammern – RFB**

a. Arbeiterkammergesetz
b. Apothekerkammergesetz 2001
c. Ärztegesetz 1998
d. Ausbildungsvorbehaltsgesetz
e. Europäisches Rechtsanwältegesetz
f. EWR Psychologengesetz
g. EWR Psychotherapiegesetz
h. Gehaltskassengesetz 2012
i. Hebammengesetz
j. Ingenieurgesetz 2006
k. Kardiotechnikergesetz
l. Medizinische Assistenzberufegesetz
m. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
n. Notariatsordnung
o. Patentanwaltsgesetz
p. Psychologengesetz 2013
q. Psychotherapiegesetz
r. Rechtsanwaltsordnung
s. Sanitätergesetz – SanG
t. Tierärztegesetz
u. Tierärztekammergesetz
v. Wirtschaftskammergesetz 1998
w. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
x. Zahnärztegesetz
y. Ziviltechnikergesetz 1993
z. Ziviltechnikergesetz 2019
aa. Ziviltechnikerkammergesetz 1993

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richtern zuzuweisen:

1. Mag. Lukas Marzi
2. Dr. Marvin Novak, LL.M.

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Dr. Kühnel, Mag. Gibisch).

## D. Fachbereich Landwirtschaft und Natur

### D1. Zuweisungsgruppe BOR – Bodenreform

D1a- Untergruppe BOR-FlV – Flurverfassung

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 sind fortlaufend den nachstehend genannten Senaten zuzuweisen, wobei dem Senat 1 das erste Verfahren, dem Senat 2 das zweite Verfahren, dem Senat 3 die nachfolgenden vier Verfahren und dem Senat 4 wiederum die nachfolgenden vier Verfahren zuzuweisen sind und danach die Zuweisungsreihenfolge wieder wie oben beschrieben mit Senat 1 beginnt.

Senat 1:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Klaus Vazulka
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Clodi, Mag. Wimmer)

Beisitzer: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Größ, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Josef Taferner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Rumpler)

Senat 2:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Klaus Vazulka
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatter: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Wimmer), Mag. Clodi)

Beisitzer: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Größ, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Josef Taferner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Rumpler)

Senat 3:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Dr. Klaus Vazulka
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Clodi, Mag. Wimmer)

Beisitzer: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Größ, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Josef Taferner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Rumpler)

Senat 4:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatter: HR Dr. Klaus Vazulka
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Wimmer, Mag. Clodi)

Beisitzer: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Größ, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Josef Taferner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Rumpler)

D1b. Untergruppe BOR-GSW (Güter- und Seilwege)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ und dem Güter- und Seilwege Landesgesetz 1973 sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatterin: HR Mag. Klaus Größ
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Vazulka, Mag. Wimmer)

Beisitzer: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Trixner, Mag. Clodi)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Friedrich Schadauer
(Vertreter: Ing. Wilhelm Helnwein)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Josef Teufelhart
(Vertreter: DI Gernot Heindl)

D1c. Untergruppe BOR-WWS (Wald- und Weideservituten)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz und dem Wald- und Weideservituten Landesgesetz 1980 sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Klaus Größ
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Wimmer, Dr. Vazulka)

Beisitzer: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Trixner, Mag. Wimmer)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Friedrich Schadauer
(Vertreter: Ing. Wilhelm Helnwein)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Josef Teufelhart
(Vertreter: DI Gernot Heindl)

**D2. Zuweisungsgruppe GRV – Grundverkehr**

D2a. Untergruppe GRV-Sen – Grundverkehr-Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Senatszuständigkeit gegeben ist, sind fortlaufend nachstehend genannten Senaten zuzuweisen:

Senat 1:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Mag. Gindl)

Berichterstatterin: Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Vazulka, Mag. Kramer)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Stefan Schlegel
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Roman Bayer, LKR Karl Braunsteiner)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Dr. Martin Jilch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Ing. Robert Strohmaier, LKR Renate Kainz)

Senat 2:

Senatsvorsitzende: Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Mag. Kramer)

Berichterstatter: HR Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Vazulka, Mag. Gindl)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Hermann Stich
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Anton Kaiblinger, ÖkR Josef Fuchs)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Alfred Kalkus
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Richard Schober, LKR Dr. Andreas Leidwein)

Die Senate 1 und 2 werden ab der täglichen Zuweisung für den 1. April 2021 bei der Zuweisung ausgelassen; es werden ihnen ausnahmslos keine Geschäftsfälle zugewiesen.

Senat 3:

Senatsvorsitzender: Mag. Christoph Wimmer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Mag. Gindl)

Berichterstatterin: Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Vazulka, Mag. Kramer)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Stefan Schlegel
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Roman Bayer, LKR Karl Braunsteiner)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Dr. Martin Jilch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Ing. Robert Strohmaier, LKR Renate Kainz)

Senat 4:

Senatsvorsitzende: Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Mag. Kramer)

Berichterstatter: Mag. Christoph Wimmer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Vazulka, Mag. Gindl)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Hermann Stich
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Anton Kaiblinger, ÖkR Josef Fuchs)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Alfred Kalkus
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Richard Schober, LKR Dr. Andreas Leidwein)

D2b. Untergruppe GRV-ER – Grundverkehr-Einzelrichter

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist, sind fortlaufend nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Mag. Hedwig Clodi
2. Mag. Christoph Wimmer

Erster Vertreter ist der jeweils andere genannte Richter, weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Gindl und Mag. Kramer.

**D3. Zuweisungsgruppe RDN– Recht der Natur und Landwirtschaft (Administrativrechtlich: AV-RDN; verwaltungsstrafrechtlich S-RDN)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. AMA-Gesetz 1992
b. Bienenseuchengesetz
c. Bundesluftreinhaltegesetz
d. Chemikaliengesetz 1996
e. Düngemittelgesetz 1994
f. Emissionszertifikategesetz 2011
g. Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009
h. Forstgesetz 1975
i. Futtermittelgesetz 1999
j. Gentechnikgesetz
k. Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher
l. Immissionsschutzgesetz - Luft - IG-L
m. Marktordnungsgesetz 2007
n. Mühlenstrukturverbesserungsgesetz
o. NÖ Bienenzuchtgesetz
p. NÖ Bodenschutzgesetz
q. NÖ Buschenschankgesetz
r. NÖ Feldschutzgesetz
s. NÖ Fischereigesetz 2001
t. NÖ Forstausführungsgesetz
u. NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz
v. NÖ Höhlenschutzgesetz
w. NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung
x. NÖ Jagdgesetz 1974
y. NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007
z. NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978
aa. NÖ Landwirtschaftsgesetz
bb. NÖ Nationalparkgesetz
cc. NÖ Naturschutzgesetz 2000

dd. NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
ee. NÖ Weinbaugesetz 2002
ff. NÖ Umweltschutzgesetz
gg. Ozongesetz
hh. Pflanzenschutzgesetz 2011
ii. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
jj. Pflanzgutgesetz 1997
kk. Rebenverkehrsgesetz 1996
ll. Saatgutgesetz 1997
mm. Weingesetz 2009

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richter in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (RDN-M)

1. HR Mag. Christian Gindl
2. Mag. Christine Tanzl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Der Richterin Mag. Tanzl ist in der Zuweisungsuntergruppe RDN-M nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Wiener Neustadt (RDN-WN)

1. HR Mag. Franz Kramer
2. Mag. Christine Tanzl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Dem Richter Mag. Kramer ist in der Zuweisungsuntergruppe RDN-WN nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Zwettl (RDN-Z):

1. HR Mag. Christian Gindl
2. Dr. Georg Grünstäudl
3. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Dem Richter Mag. Gindl und der Richterin Dr. Maier ist in der Zuweisungsuntergruppe RDN-Z nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (RDN-P)

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. HR Mag. Franz Kramer
3. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Dem Richter Dr. Grünstäudl ist in der Zuweisungsuntergruppe RDN-P nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**D4. Zuweisungsgruppe TTR– Tierrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
b. NÖ Tierzuchtgesetz 2008
c. Tierarzneimittelkontrollgesetz
d. Tiergesundheitsgesetz
e. Tiermaterialiengesetz
f. Tierschutzgesetz
g. Tierseuchengesetz
h. Tiertransportgesetz 2007
i. Tierversuchsgesetz 2012

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richter zuzuweisen:

1. Mag. Brigitte Lindner
2. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Vertreter ist jeweils der andere genannte Richter, weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Größ, Mag. Gindl.

## E. Fachbereich Innere Verwaltung und Sonstiges

**E1. Zuweisungsgruppe FAR – Fremden- und Aufenthaltsrecht (administrativrechtlich AV-FAR, verwaltungsstrafrechtlich S-FAR)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in <u>getrennten Zuweisungsreihenfolgen</u>) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Fremdenpolizeigesetz 2005
b. Grenzkontrollgesetz
c. Integrationsgesetz
d. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
e. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
f. Staatsgrenzgesetz

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Mag. Martin Allraun
2. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
3. Dr. Cornelia Köchle
4. Mag. Clarissa Lechner, MA

5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. Mag. Robert Schnabl

Die Richterin Mag. Lechner und der Richter Mag. Robert Schnabl sind bei jedem dritten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

**E2. Zuweisungsgruppe FPG – Fremdenpolizeiliche Verfahren**

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016 werden Maßnahmenbeschwerden gegen Zurückweisungen und Zurückschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie Beschwerden gegen Anhaltungen (§ 39 FPG) ausschließlich nach dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen.

Untergruppe FP-H – Fremdenpolizei-Haft

Nach der Untergruppe FP-H werden Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens die Voraussetzungen gemäß § 82 Abs. 2 FPG iVm § 22a Abs. 2 BFA-VG vorliegen, wonach das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche zu entscheiden hat.

Diese Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richterinnen und Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M
2. Dr. Patrick Segalla
3. Mag. Robert Schnabl
4. HR Dr. Andreas Pichler
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. Dr. Markus Grubner
7. HR Mag. Christian Gindl
8. Mag. Martin Allraun

Jedem dieser Richter werden maximal zwei Geschäftsfälle je Kalenderwoche und in Summe maximal acht Geschäftsfälle zugewiesen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richterinnen und Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.

Kann keinem der namentlich angeführten Richter mehr zugewiesen werden, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes (mit Ausnahme der in § 10 Abs. 3 angeführten) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Binder, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Dr. Maier sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin Mag. Biedermann ist abwechselnd bei jeder zweiten und jeder dritten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Vizepräsidenten Dr. Grubner ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Dem Präsidenten Dr. Segalla ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Für diese Untergruppe gilt folgende besondere Regelung über das Vorliegen einer Verhinderung:

Der Verhinderungsfall gilt als eingetreten, wenn der zuständige Richter innerhalb der Entscheidungsfrist voraussichtlich an zwei vollen Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) aufgrund von Krankenstand, Urlaub oder vergleichbaren Umständen verhindert ist. Dies gilt auch, wenn diese Verhinderung nachträglich eintritt. Eine Verhinderung nach dieser Bestimmung besteht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr, in welchem die in § 22a Abs. 2 BFA-VG für die einwöchige Entscheidungsfrist normierten Voraussetzungen weggefallen sind. In einem Verhinderungsfall ist der betreffende Richter bei der Zuweisung auszulassen. Wurde ihm der Geschäftsfall bereits zugewiesen, ist dieser Geschäftsfall im Verhinderungsfall abgenommen und wird wie ein neu einlangender Geschäftsfall zugewiesen. Dem betreffenden, verhinderten Richter ist nach Wegfall der Verhinderung der erste einlangende Geschäftsfall zuzuweisen, danach wird die Zuweisungsreihenfolge ohne Auffüllen entstandener Lücken in der Zuweisung fortgesetzt.

Zugewiesene Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim zuständigen Einzelrichter bzw. Berichter des Senats auf die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe FP-H angerechnet.

<u>Untergruppe FP-S – Fremdenpolizei-Sonstige</u>

Nach der Untergruppe FP-S werden alle administrativ- und maßnahmenrechtlichen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, die nicht in die Untergruppe FP-H fallen, zugewiesen.

Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richterinnen und Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M
2. Dr. Patrick Segalla
3. Mag. Robert Schnabl
4. HR Dr. Andreas Pichler
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. Dr. Markus Grubner
7. HR Mag. Christian Gindl
8. Mag. Martin Allraun

Nach Ablauf der vierten vollen Kalenderwoche gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, frühestens jedoch nach jeweils zehn zugewiesenen Geschäftsfällen, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes (mit Ausnahme der in § 10 Abs.3 angeführten) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Binder, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Dr. Maier sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinn HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin Mag. Biedermann ist abwechselnd bei jeder zweiten und jeder dritten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Vizepräsidenten Dr. Grubner ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Dem Präsidenten Dr. Segalla ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Zusammenhängende Geschäftsfälle:

Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe 8a. (FPG), die am selben Tag einlangen und Angehörige iSd § 36a AVG betreffen, werden als zusammenhängende Geschäftsfälle (§ 1 Abs. 5) demselben Richter zugewiesen. Betrifft zumindest ein Geschäftsfall die Untergruppe FP-H, richtet sich die Zuweisung aller anderer Geschäftsfälle, auch solcher der Untergruppe FP-S, nach dieser Zuweisung. Weitere Regeln der Geschäftsverteilung über zusammenhängende Geschäftsfälle finden auf diese Zuweisungsgruppe keine Anwendung.

Vertreter:

Vertreter in der Zuweisungsgruppe FP ist jeweils jener Richter, der in der Zuweisungsreihenfolge auf jenen Richter folgt, der zu vertreten ist.

Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005

Tritt eine Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005 außer Kraft, bleibt die Zuweisungsreihenfolge für den Fall eines neuerlichen Inkrafttretens einer solchen Verordnung aufrecht.

**E3. Zuweisungsgruppe ORD – Ordnungsrecht (Administrativrechtlich: AV-ORD; verwaltungsstrafrechtlich S-ORD)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Abzeichengesetz 1960
b. Adelsaufhebungsgesetz
c. Aids-Gesetz 1993
d. Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz
e. Beschussgesetz
f. Bundesstatistikgesetz 2000
g. E-Government-Gesetz
h. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
i. Gesetz über den Schutz der NÖ Landessymbole
j. Handelsstatistisches Gesetz 1995
k. Kriegsmaterialgesetz
l. Maß- und Eichgesetz
m. Mediengesetz
n. Meldegesetz 1991
o. Namensänderungsgesetz
p. NÖ Hundehaltegesetz
q. NÖ Jugendgesetz
r. NÖ Katastrophenhilfegesetz
s. NÖ Landesbürgerevidenzengesetz
t. NÖ Polizeistrafgesetz
u. NÖ Prostitutionsgesetz
v. NÖ Sammlungsgesetz 1974
w. NÖ Statistikgesetz 2007

x. Normengesetz 1971
y. Ortspolizeiliche Verordnungen
z. Passgesetz 1992
aa. Personenstandsgesetz; Personenstandsgesetz 2013
bb. Pornographiegesetz
cc. Punzierungsgesetz 2000
dd. Rotkreuzgesetz
ee. Sicherheitspolizeigesetz
ff. Signaturgesetz
gg. Sperrgebietsgesetz 2002
hh. Sprengmittelgesetz 2010
ii. Schieß- und Sprengmittelgesetz
jj. Strafregistergesetz 1968
kk. Tabak- und Nichtraucherinnen bzw Nichtraucherschutzgesetz, Tabakgesetz
ll. Vereinsgesetz 2002
mm. Vermessungsgesetz
nn. Versammlungsgesetz 1953
oo. Waffengesetz 1996
pp. Wappengesetz
qq. Wehrgesetz 2001
rr. Zivildienstgesetz 1986

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (AV-ORD-M, S-ORD-M):

Ing. Mag. Andreas Ferschner
sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-ORD-WN, S-ORD-WN):

1. HR Dr. Andreas Pichler
2. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen oder Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (AV-ORD-Z, S-ORD-Z):

Mag. Wolfgang Warum
sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (AV-ORD-P, S-ORD-P):

1. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
2. Mag. Barbara Steger

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**E4. Zuweisungsgruppe MRB – Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden**

Alle einlangenden Geschäftsfälle betreffend

a. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen Beschwerden aufgrund Einschreitens nach den Zuweisungsgruppen FIN und FPG sowie gem. § 8 Abs. 10 dieser Geschäftsverteilung) sowie Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG und § 53 VwGVG,
b. Rechtssachen im Zusammenhang mit einer Europäischen Ermittlungsanordnung gem. EAO-VStS

sind fortlaufend den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern zuzuweisen:

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. Dr. Florian Goldstein
3. Dr. Andreas Pichler
4. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Der Richter Dr. Wessely ist bei jedem zweiten, auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

**E5. Rechtsmittelsenat (RMS)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach §§ 12 Abs. 4 und 40a Abs. 2 NÖ LVGG sowie § 111 Abs. 7 NÖ Landtagswahlordnung sind folgendem Senat zuzuweisen.

Senatsvorsitzender: Mag. Daniela Marihart (Vertreter sind in dieser Reihenfolge Dr. Werner Schwarzmann, Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler)

Berichterstatter: Mag. Lukas Marzi (Vertreter sind in dieser Reihenfolge Mag. Franz Kramer, Mag. Martin Allraun)

Beisitzer: MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser (Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Dr. Wilhelm Becksteiner, Mag. Klaus Größ)

## F. Fachbereich und Zuweisungsgruppe SUB – Subsidiäre Zuweisung

Fällt ein Geschäftsfall unter keine der übrigen Zuweisungsgruppen, ist er

- Im Fall eines Administrativverfahrens HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gindl, Mag. Kramer, Mag. Marzi).
- Im Fall eines Strafverfahrens Mag. Robert Schnabl zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Größ, Dr. Grubner).
- Im Fall eines Verfahrens nach der BAO HR Mag. Herbert Hubmayr zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, MMag. Kammerhofer).

Fällt ein derartiger Geschäftsfall in die Zuständigkeit eines Senats, ist er dem Rechtsmittelsenat (E5) zuzuweisen.

## G. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W1– Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern

G1. Für Verfahren im Rahmen von Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 und der NÖ Landtagswahlordnung 1992 gelten ausschließlich nachfolgende Zuweisungsregeln. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch für Vorgänge nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, jedoch nur für Geschäftsfälle, die die aktive oder passive Legitimation zur Teilnahme an derartigen Vorgängen betrifft, sowie für Geschäftsfälle nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019.

G2. Für allgemeine, landesweite Wahltermine gilt: Den nachfolgend genannten Richtern werden die ersten einlangenden Geschäftsfälle in der angeführten Reihenfolge, geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen zugewiesen, wobei jeder Richter gesperrt ist, sobald ihm der fünfte Geschäftsfall zugewiesen wurde. Die Zahl von fünf Geschäftsfällen kann überschritten werden, wenn zusammenhängende Geschäftsfälle nach G4. zuzuweisen sind.

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. HR Mag. Herbert Hubmayr
4. Dr. Albine Maier
5. Mag. Lukas Marzi
6. HR Mag. Matthias Röper
7. Mag. Robert Schnabl

G3. Sobald alle unter G2. genannten Richter gesperrt sind (oder ein Verhinderungsgrund vorliegt), werden alle anderen einlangenden Geschäftsfälle fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen allen Richtern, geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit), in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen, wobei die den unter G2. angeführten Richterinnen und Richtern vorab zugewiesene Verfahren auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet werden.

G4. Als Geschäftsfall gilt dabei jeder Beschwerdeschriftsatz. Beschwerden, bei denen der geltende gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter als zusammenhängender Geschäftsfall unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen.

G5. Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

G6. Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Biedermann, Mag. Binder, Dr. Köchle und Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin Dr. Lütte-Mersch ist abwechselnd bei jeder zweiten und jeder dritten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen.

G7. Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum vier oder mehr Tage tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden

dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Abweichend davon sind bei Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 Richter dann keine Verfahren zuzuweisen, wenn sie während mindestens der Hälfte der verbleibenden Entscheidungsfrist bis zum Entscheidungszeitpunkt gemäß § 26 Abs. 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Tritt einer der genannten Gründe nach Zuweisung einer Beschwerde auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird die Beschwerde wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg, wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

G8. Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W1 beginnt für Wahlverfahren, die in Zusammenhang mit einer allgemeinen, landesweiten Wahl stehen neu zu laufen. Derartige Geschäftsfälle werden nicht gewertet.

Bei anderen Wahlterminen und Vorgängen nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz sowie dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 wird die Zuweisungsreihenfolge bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin jeweils fortgesetzt. Derartige Geschäftsfälle werden mit 3 Punkten gewertet, ausgenommen Geschäftsfälle nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, welche gem. § 5 Abs. 4 gewertet werden; Zusammenhangsverfahren werden gesondert gewertet.

## H. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W2 – Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern

Für Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern gelten ausschließlich nachstehende Bestimmungen. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Einlangende Geschäftsfälle werden fortlaufend allen Richtern, die in der Zuweisungsgruppe RFB genannt sind, unmittelbar nach Einlangen nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Auf die jeweilige Gesamtbewertungszahl (§ 3) ist dabei nicht Bedacht zu nehmen. Beschwerden, bei denen der geltende gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen (Zusammenhangsverfahren).

Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

Jedem Richter sind derart maximal drei Geschäftsfälle zuzuweisen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richterinnen und Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.; diese die maximale Zahl übersteigenden Geschäftsfälle sind jedoch auf die weitere Zuweisungsreihenfolge anzurechnen (siehe unten).

Wurden allen betreffenden Richtern bereits die maximale Zahl der ihnen zuzuweisenden Geschäftsfälle zugewiesen, werden alle weiteren einlangenden Geschäftsfälle allen Richtern nach oben stehenden Regelungen fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.

Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner werden keine Verfahren dieses Fachbereichs zugewiesen.

Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Biedermann, Mag. Binder, Dr. Köchle und Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin Dr. Lütte-Mersch ist abwechselnd bei jeder zweiten und jeder dritten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum zumindest die Hälfte der maßgeblichen Entscheidungsfrist verhindert sind. Tritt ein Verhinderungsgrund nach Zuweisung eines Geschäftsfalles auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird der Geschäftsfall wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg, wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

Zugewiesene Geschäftsfälle dieses Fachbereichs werden mit drei Punkten gewertet; Zusammenhangsverfahren werden gesondert gewertet.

Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W2 beginnt zum 1. Jänner jedes Kalenderjahres neu zu laufen.

## J. Fachbereich und Zuweisungsgruppe AVR – Allgemeines Verkehrsrecht sowie Covid-19-Überlauf

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehend genannten Rechtsmaterien

a. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
b. Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012
c. Führerscheingesetz, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist
d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
e. Kraftfahrgesetz 1967
f. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
g. NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz
h. Straßenverkehrsordnung 1960, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist
i. Covid-19-Maßnahmengesetz
j. Epidemiegesetz 1950

sind fortlaufend und nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen territorialen Gruppen zuzuweisen:

Administrativverfahren nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950 werden – ausgenommen, sie sind der Zuweisungsgruppe K. (ABS) zuzurechnen – ebenfalls in dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen.

Untergruppe Mistelbach – AVR-M

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. Dr. Florian Goldstein
3. HR Mag. Christian Gindl
4. HR Mag. Klaus Größ
5. HR Dr. Markus Grubner
6. HR Dr. Bernhard Kühnel
7. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
8. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach oder Korneuburg liegt.

Untergruppe Wiener Neustadt – AVR-WN

1. Mag. Martin Allraun
2. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
3. Mag. Gertrud Biedermann
4. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
5. HR Mag. Sonja Dusatko
6. MMag. Caroline Fally
7. MMag. Roman Horrer
8. HR Mag. Peter Janak-Schlager
9. Mag. Clarissa Lechner, MA
10. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
11. Mag. Lukas Marzi
12. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
13. HR Dr. Andreas Pichler
14. Mag. Barbara Steger
15. Mag. Christine Tanzl
16. HR Dr. Christine Trixner
17. HR Dr. Klaus Vazulka
18. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl – AVR-Z

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. Mag. Robert Schnabl

3. HR Dr. Werner Schwarzmann
4. Dr. Patrick Segalla
5. HR Dr. Christine Trixner
6. Mag. Wolfgang Warum

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems liegt.

Untergruppe St. Pölten – AVR-P

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Hedwig Clodi
3. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
4. Dr. Alexander Flendrovsky
5. HR Mag. Anton Gibisch
6. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
7. HR Dr. Ilona Hagmann
8. HR Mag. Herbert Hubmayr
9. MMag. Gerald Kammerhofer
10. Dr. Cornelia Köchle
11. HR Mag. Franz Kramer
12. Mag. Brigitte Lindner
13. Dr. Albine Maier
14. HR Mag. Daniela Marihart
15. Dr. Marvin Novak, LL.M.
16. HR Mag. Matthias Röper
17. HR Mag. Gernot Wallner
18. Mag. Christoph Wimmer

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**K. Fachbereich und Zuweisungsgruppe Absonderungen (ABS)**

K1. Alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle betreffend die Überprüfung einer Absonderung nach § 7 Epidemiegesetz 1950 sind, soweit sie bis einschließlich 30. Juni 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen, folgenden Richterinnen und Richtern nacheinander und fortlaufend zuzuweisen:

1. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
2. HR Dr. Markus Grubner
3. HR Mag. Herbert Hubmayr
4. Dr. Albine Maier
5. Mag. Lukas Marzi
6. HR Mag. Matthias Röper
7. Dr. Werner Schwarzmann
8. Dr. Patrick Segalla
9. Mag. Christoph Wimmer

K2. Ein in den Z 1 bis 9 genannte(r) Richter(in) ist gesperrt und bei der Zuweisung auszulassen, wenn ihr/ihm innerhalb der vergangenen sieben Kalendertage bereits zwei Geschäftsfälle zugewiesen wurden, wobei zusammenhängende Geschäftsfälle zu bereits zugewiesenen Geschäftsfällen unberücksichtigt bleiben.

K3. Geschäftsfälle, die ab 1. Juli 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen sowie solche, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens alle unter 1. bis 9. angeführten Richterinnen und Richter gesperrt sind, sind allen Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichts in umgekehrter alphabetischer und fortlaufender Reihenfolge zuweisen.

K4. Ausgenommen zusammenhängende Geschäftsfälle werden alle nach den Regelungen K1. und K3. zugewiesenen Geschäftsfälle auf die weitere Zuweisungsreihenfolge angerechnet.

K5. Die Richterin Mag. Dusatko ist bei jedem zweiten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann, Mag. Binder, Dr. Köchle und Mag. Lindner sowie – ausgenommen bei Geschäftsfällen, die vor dem 30. Juni 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen – HR Dr. Grassinger-Höfler sind jeweils bei jedem vierten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Die Richterin Dr. Lütte ist beginnend mit der täglichen Zuweisung für den 7. Juni 2021 abwechselnd bei jedem zweiten und dritten auf sie entfallenden Geschäftsfall auszulassen.

K6. Der Richter Mag. Eichberger ist bei jedem dritten auf ihn entfallenden Geschäftsfall auszulassen. Der Richterin Dr. Hagmann ist nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Dem Präsidenten Dr. Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Grubner ist – ausgenommen bei Geschäftsfällen, die vor dem 30. Juni 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen – nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Den Richtern Mag. Eichberger, Dr. Hagmann, Dr. Segalla und Dr. Grubner im Rahmen dieser Zuweisungsgruppe zuzuweisende Geschäftsfälle werden nicht gewertet und findet § 10a Abs. 1 bis 4 auf diese Geschäftsfälle keine Anwendung.

K7. Der Richterin Mag. Christine Tanzl und dem Richter Dr. Georg Grünstäudl sind nur Geschäftsfälle zuzuweisen, die ab dem 1. September 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangen.

K8. Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die in den auf das Einlangen der Beschwerde folgenden sieben Tagen zumindest zwei Arbeitstage voraussichtlich verhindert sind (zB bereits genehmigter Urlaub, Krankenstand).

K9. Im Fall einer Befangenheit ist der Geschäftsfall unverzüglich wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zuzuweisen und jener Richterin/jenem Richter, die/der seine Befangenheit angezeigt hat, stattdessen der nächsteinlangende Geschäftsfall zuzuweisen.

K10. Soweit sich aus dem angefochtenen Bescheid selbst ergibt, dass die von der Absonderung betroffene Person im selben Haushalt lebt wie eine Person, zu der bereits ein noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall anhängig ist, ist der Geschäftsfall als zusammenhängender Geschäftsfall jener Richterin bzw jenem Richter zuzuweisen, der für den bereits anhängigen Geschäftsfall zuständig ist. Eine Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge erfolgt in diesem Fall nicht.

Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in den Schülerinnen und Schüler, Lehr- oder Betreuungspersonal oder sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Bildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der gemeinsamen Teilnahme am Unterricht bzw. an der Kinderbetreuung abgesondert wurden. Treffen beide genannten Zusammenhänge (gleicher Haushalt bzw gleiche Bildungs-/Kinderbetreuungseinrichtung) gleichzeitig zu, geht der letztgenannte vor.

K11. Geschäftsfälle dieser Zuweisungsgruppe werden mit drei Punkten gewertet; davon abweichend werden zusammenhängende Geschäftsfälle, bei denen der ersteingelangte Geschäftsfall bereits mit drei Punkten gewertet wurde, im Weiteren nur mit einem Punkt gewertet. Wurden mehrere Geschäftsfälle aufgrund desselben Zusammenhangs bereits mit insgesamt fünf Punkten bewertet, werden allfällige weitere zusammenhängende Geschäftsfälle nicht mehr bewertet.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br><br>www.noe.gv.at/amtssignatur |